

Stand: 05.04.2026 13:57:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5191

"Überprüfung des Tatverdächtigen des Anschlags in München durch das Landesamt für Verfassungsschutz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5191 vom 17.02.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 19.02.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Falsche Auskünfte bei der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und Staatsministers des Innern, für Sport und Integration am 13.02.2025 am Tatort des Anschlags in München I	1
Arnold, Dieter (AfD)	
Islamistischer Anschlag in München am 13.02.2025	2
Arnold, Horst (SPD)	
Schwere Straftaten ausreisepflichtiger afghanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger	3
Atzinger, Oskar (AfD)	
Kindergartenangestellte Impfungen	55
Baumann, Jörg (AfD)	
Fragen zum Täter ████████ – Thema 1: Einreise und Aufenthaltsdauer	4
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundstücke der Flughafen München GmbH	41
Bergmüller, Franz (AfD)	
Fragen zum Täter ████████ – Thema 9: Sozialleistungen	5
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Extremistische Straf- und Gewalttaten in Bayern	6
von Brunn, Florian (SPD)	
Politisch motivierte Gewalttaten in Bayern	7
Bäumler, Nicole (SPD)	
1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen	34

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abbestellungen im Schienenpersonennahverkehr – aktualisierter Stand	27
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an bayerischen Schulen	35
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochrisikospiele 2023/2024	8
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Diskriminierungsfälle im Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezo- gene Menschenfeindlichkeit in Bayern	56
Dierkes, Rene (AfD)	
Amokfahrt in München	9
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Attacke in Landshuter Altstadt	10
Fehlner, Martina (SPD)	
Ziele und Agenda der Sozialministerkonferenz	57
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Anschlag in München vom 13.02.2025	11
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserschutz in Bayern II	48
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rassegeflügelausstellung durch Verein	49
Gross, Sabine (SPD)	
Entwicklung des Wohngelds	28
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Fragen zum Täter [REDACTED] – Thema 3: Behördenentscheidungen, Berichte und Integration	12
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Aktuelle Situation der sozialpsychiatrischen Dienste und Beratungsstellen in Bayern	62
Halemba, Daniel (AfD)	
Fragen zum Täter [REDACTED] – Thema 6: Weiterführende Ausbildung und religi- öse Aspekte	13
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldsorgen des Tatverdächtigen des Anschlags in München [REDACTED]	14
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Tram im Münchner Norden“ / “Nordttangente“	29
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fehlendes Personal für die amtliche Fleischbeschau	50
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nichttechnische Innovationen	43
Köhler, Florian (AfD)	

Fragen zum Täter ████████ – Thema 4: Asylantrag, Ausreisepflicht und Sonderregelungen	15
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostensteigerungen für private Förderschulen	36
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlungsstand Riedstromentschädigungen	53
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zur Wärmewende	44
Löw, Stefan (AfD)	
Neutralitätspflicht von Lehrern an bayerischen Schulen	37
Magerl, Roland (AfD)	
Telefonseelsorge in Bayern	58
Maier, Christoph (AfD)	
Abschiebehaft in Bayern	33
Mang, Ferdinand (AfD)	
Vermeintliches Leak eines Interviews zwischen der damaligen Staatsministerin Melanie Huml und Ursula Heller im Bayerischen Rundfunk	63
Mannes, Gerd (AfD)	
Geplanter Windpark bei Ziemetshausen im Landkreis Günzburg	45
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum Täter ████████ – Thema 10: Zeitpunkt des Todes zweier Opfer ...	16
Müller, Ruth (SPD)	
Bio-Anteil in staatlichen Kantinen	54
Nolte, Benjamin (AfD)	
Informationspolitik der Staatsregierung zur islamischen Terrorangriff in München vom 13.02.2025	17
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radikalisierung des Tatverdächtigen des Anschlags in München ████████	18
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Status der bayerischen Finanzverwaltung (2022 – 2024)	42
Rasehorn, Anna (SPD)	
Tote Bachmuscheln durch Baggerarbeiten im FFH-Schutzgebiet	51
Rauscher, Doris (SPD)	
Generationenvertrag 4.0	59
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Arbeitskräfte in Bayern – Ruhestand	60
Roon, Elena (AfD)	
Überlastungsanzeigen Jugendamt	61
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Ausführlicher Nitrat-Bericht der Jahre 2019 bis 2022	52
Schmid, Franz (AfD)	

Polizeiführung verhindert, dass Abgeordnete Blumen am Münchner Anschlagort ablegen	19
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand und Finanzierung einer Fusion des AVV und des MVV.....	30
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Falsche Auskünfte bei der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und Staatsministers des Innern, für Sport und Integration am 13.02.2025 am Tatort des Anschlags in München II	20
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überprüfung des Tatverdächtigen des Anschlags in München [REDACTED] durch das Landesamt für Verfassungsschutz.....	21
Singer, Ulrich (AfD)	
Aktuelle Planungen zum Konzerthaus/Konzertsaal im Münchener Werksviertel.....	40
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pilotprojekt Cradle to Cradle: Baufachliche Untersuchung am Finanzamt Kelheim.....	31
Storm, Ramona (AfD)	
Fragen zum Täter [REDACTED] – Thema 5: Aufenthaltserlaubnis und schulische Entwicklung	22
Striedl, Markus (AfD)	
Fragen zum Täter [REDACTED] – Thema 2: Aufenthaltsstatus – Kategorie, Zeitraum und Gründe	23
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Evaluation an bayerischen Schulen.....	38
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherstellung der stationären Versorgung und Notfallversorgung in Stadt und Landkreis Ansbach.....	64
Taşdelen, Arif (SPD)	
Machbarkeit Magnetschwebbahn Nürnberg	32
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderabgabe und Versicherung Gasbohrung Reichling	46
Vogler, Matthias (AfD)	
Fragen zum Täter [REDACTED] – Thema 7: Abschiebung und Ausreisepflicht zwischen Dezember 2020 und Sommer 2021	24
Walbrunn, Markus (AfD)	
Fragen zum mutmaßlich islamistischen Anschlag in München vom 13.02.2025	25
Waldmann, Ruth (SPD)	
Umsetzung KHVVG in Bayern und 7-Punkte-Plan der Staatsregierung	65
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraftanlagen bei Flossenbürg	47
Weitzel, Katja (SPD)	
Zuschussmöglichkeiten für Handballvereine in Bayern	26

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung – Veröffentlichung und Umsetzung der Ergebnisse 39

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Quellen und Datenbanken die falschen Auskünfte über den Tatverdächtigen ██████████ bei der Pressekonferenz am Tatort des Anschlags in München am 13.02.2025 aufbauten, wurde in Vorbereitung der Pressekonferenz eine Suche mittels der Software VeRA (Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyse) durchgeführt und zu welchen Ergebnissen führte diese Suche?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die polizeilichen Informationen zum Beschuldigten stammten zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Presseauskünfte aus dem polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP-FE. Dort ist dessen damalige Stellung als Zeuge korrekt erfasst. Die Information bzgl. dessen Stellung wurde in dem in der Erstphase äußerst dynamischen und auch bedrückenden Einsatzgeschehen leider fehlinterpretiert und daher zunächst falsch wiedergegeben.

Aufgrund der bedauernden Fehlinterpretation habe ich daher kurz nach dem ersten Pressetermin am 13.02.2025 eine umfassende Klarstellung vorgenommen.

Eine Recherche mittels der Verfahrensübergreifenden Analyse- und Rechercheplattform (VeRA) wurde in Vorbereitung der Pressekonferenz nicht durchgeführt.

2. Abgeordneter **Dieter Arnold** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wann genau die beiden Opfer des islamistischen Terroranschlags verstorben sind (bitte genaue Zeitangaben mit Datum und Uhrzeit)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die beiden Opfer sind am 15.02.2025 (12:26 Uhr und 15:33 Uhr) verstorben.

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung in den Nürnberger Nachrichten vom 17.02.2025, Seite 4, frage ich die Staatsregierung, wie vielen konkreten ausreisepflichtigen afghanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aufgrund welcher Erkenntnisse (polizeiliche Daten, ggf. rechtskräftige Verurteilungen) welche Art von „schweren Straftaten“ (bitte um Nennung der jeweiligen Delikte unter Bezeichnung des konkreten Strafgesetzbuch-Delikt) zur Last liegen und sind dabei auch Gefährdertatbestände inkludiert (bitte um Nennung der konkreten Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beendigung des Aufenthalts von Straftätern hat für die Staatsregierung eine hohe Bedeutung. Zu diesem Zweck wurde beim Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) eigens eine Task Force Straftäter eingerichtet. Diese bearbeitet zum Stand 31.01.2025 insgesamt 194 Fälle schwerer Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Hierbei werden Fälle im Kontext von Straftaten begleitet, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten bzw. bei schwerwiegenden Betäubungsmittel-delikten oder sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Delikten. Als Anhaltspunkt für „sonstige schwerwiegende Delikte“ wird der Straftatenkatalog des § 54 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) herangezogen. Nicht alle in der Task Force bearbeiteten Ausländer sind ausreisepflichtig, bspw. weil die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelten Verfahren zum Widerruf des Flüchtlings-schutzes noch nicht abgeschlossen sind.

„Gefährdertatbestände“ sind in diese Zahlen nicht inkludiert.

4. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie die Einreise des Täters [REDACTED] nach Deutschland erfolgte – auf legalem oder illegalem Wege, welche sicheren Drittstaaten diente als Einreiseweg des Täters und seit wann hält sich der Täter in Deutschland auf (genaues Datum)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sowohl der Grenzschutz als auch die Durchführung von Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung. Nach den bei der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen der Bundespolizei bzw. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge reiste der Tatverdächtige vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016 nach Deutschland ein. Dabei war er nicht im Besitz eines erforderlichen Visums. Der Beschuldigte gab in der Asylanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, sich vor der Einreise nach Deutschland auch in Italien aufgehalten zu haben. In welchen weiteren Drittstaaten sich der Tatverdächtige aufgehalten hat, ist nicht bekannt.

5. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Sozialleistungen der Täter [REDACTED] seit Beginn seines Aufenthalts in Bayern erhielt, darunter insbesondere Asylleistungen, Bürgergeld, Wohngeld, Sachleistungen (z. B. Wohnung in München) sowie alle weiteren Leistungen (bitte alle erhaltenen Leistungsarten auflisten), von wann bis wann erhielt der Täter diese Leistungen (bitte nach genauem Datum auflisten) und wie hoch waren diese Leistungen jeweils insgesamt seit Beginn seines Aufenthalts in Bayern bis zum Tatzeitpunkt (bitte die Höhe aller erhaltenen Leistungen nach Art und in Gänze auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Betroffene hat nach Angaben der Landeshauptstadt München keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Im Hinblick auf die übrigen in der Anfrage genannten Leistungen liegen der Staatsregierung aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Erkenntnisse vor.

6. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele extremistische Straf- und Gewalttaten im Jahr 2024 in den einzelnen Phänomenbereichen Politisch motivierter Kriminalität in Bayern registriert wurden, wie viele Straf- und Gewalttaten in den jeweiligen Phänomenbereichen im Jahr 2024 in Bayern insgesamt erfasst wurden und wie sich Politisch motivierte Kriminalität und extremistische Politisch motivierte Kriminalität in Bayern in den einzelnen Phänomenbereichen seit 2019 entwickelt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Die Entwicklung der extremistischen Straftaten, aufgegliedert auf die jeweiligen Extremismusbereiche, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Linksextremismus	669	705	471	364	378	272
Rechtsextremismus	2 103	2 455	1 750	787	476	407
Ausländerextremismus	180	70	33	32	109	112
Religiöser Extremismus	56	51	49	40	150	124
Nicht zuzuordnen – Extremismus*	301	481	723	837	385	161
Extremismus Gesamt	3 309	3 762	3 026	2 060	1 498	1 076

* seit 01.01.2024 PMK-sonstige Zuordnung – Extremismus

Die Entwicklung der politisch motivierten Straftaten, aufgegliedert auf die Phänomenbereiche der PMK, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
PMK-links	938	1 328	820	782	868	727
PMK-rechts	2 503	2 899	2 567	2 541	3 055	3 612
PMK-ausländische Ideologie	215	114	69	367	439	548
PMK-religiöse Ideologie	69	65	59	50	235	186
PMK-nicht zuzuordnen*	835	1 939	4 350	2 987	3 444	2 607
Gesamt	4 560	6 345	7 865	6 727	8 041	7 680

* seit 01.01.2024 PMK-sonstige Zuordnung

7. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Morde und versuchten Morde wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren von (mutmaßlichen oder tatsächlichen bzw. so eingestuften) Rechtsextremisten und Reichsbürgern, welche von (mutmaßlichen oder tatsächlichen bzw. so eingestuften) Linksextremisten und welche von (mutmaßlichen oder tatsächlichen bzw. so eingestuften) islamistischen Extremisten begangen (bitte jede Teilantwort jeweils mit Angabe der Anzahl der Opfer und den wichtigsten Details der Taten/Versuche)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Anlage¹ dargestellten Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Recherche nach mutmaßlichen oder tatsächlich bzw. so eingestuften Extremisten im KPMD-PMK nicht möglich ist. Stattdessen erfolgte im Sinne der Fragestellung die Auswertung nach den Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Phänomenbereich der PMK-Ausländerkriminalität seit dem 01.01.2017 geändert wurde in die Phänomenbereiche der PMK-religiöse Ideologie und PMK-ausländische Ideologie.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

8. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Anlehnung an meine Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 (Drs. 19/4713) frage ich die Staatsregierung, um welche Begegnungen es sich bei den 24 genannten Hochrisikospiele in 2023/2024 konkret handelte, wie gestaltete sich jeweils das polizeiliche (Zusatz-)Aufgebot und wann werden Gesprächsrunden über den Umgang mit Hochrisikospiele zwischen der Staatsregierung und allen bayerischen Vereinen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga stattfinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wurden in der Saison 2023/2024 folgende Begegnungen als Hochrisikospiele bewertet:

Bundesliga:

- FC Bayern München – VfB Stuttgart
- FC Bayern München – Borussia Dortmund
- FC Bayern München – Eintracht Frankfurt
- FC Augsburg – VfB Stuttgart

2. Bundesliga:

- 1. FC Nürnberg – SpVgg Greuther Fürth
- 1. FC Nürnberg – 1. FC Magdeburg
- 1. FC Nürnberg – F.C. Hansa Rostock
- SpVgg Greuther Fürth – 1. FC Nürnberg
- SpVgg Greuther Fürth – FC Schalke 04

3. Liga:

- TSV 1860 München – SV Waldhof Mannheim
- TSV 1860 München – SG Dynamo Dresden
- TSV 1860 München – Rot-Weiss Essen
- FC Ingolstadt 04 – TSV 1860 München
- FC Ingolstadt 04 – SSV Jahn Regensburg
- FC Ingolstadt 04 – SG Dynamo Dresden
- SSV Jahn Regensburg – SV Waldhof Mannheim
- SSV Jahn Regensburg – Rot-Weiss Essen
- SSV Jahn Regensburg – Hallescher FC
- SSV Jahn Regensburg – TSV 1860 München
- SSV Jahn Regensburg – SG Dynamo Dresden
- SpVgg Unterhaching – Rot-Weiss Essen

- SpVgg Unterhaching – SV Waldhof Mannheim
- SpVgg Unterhaching – SG Dynamo Dresden

DFB-Pokal:

- 1. FC Nürnberg – F.C. Hansa Rostock

In Bayern richtet sich der polizeiliche Kräfteinsatz grundsätzlich nach der aktuellen polizeilichen Lagebewertung und wird im Einzelfall für das entsprechende Fußballspiel anlassbezogen festgelegt. Dabei sind u. a. die Anzahl und die Zusammensetzung der Fanszene, die Anreise und Mobilisierung aus dem (Problem-)Fanbereich, das Verhältnis der Fangruppen unter- und zueinander, aber auch die Zuschauerzahl, der Spieltag, die Tageszeit und Erkenntnisse über geplante Aktionen ausschlaggebend.

Hinsichtlich eines möglichen „(Zusatz-)Aufgebots“ für die entsprechenden Spielbegegnungen liegen uns keine validen Daten vor. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen, der in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar ist.

Derzeit werden die Gespräche auf innenministerieller Ebene vorbereitet. Sie sollen zeitnah geführt werden.

9. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum der Tatverdächtige, bei dem es sich um einen 24-jährigen Afghanen handelt, der am 13.02.2025 in München in eine Menschenmenge gerast ist und dabei einige Personen schwer verletzt hat, obwohl ausreisepflichtig, bislang nicht abgeschoben wurde, wie lange hält sich diese Person schon in Deutschland auf und trat sie bereits anderweitig strafrechtlich in Erscheinung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige reiste vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016 als unbegleiteter Minderjähriger ohne das erforderliche Visum nach Deutschland ein und stellte am 14.02.2017 einen Asylantrag. Nach Ablehnung des Asylantrags und Ablauf der Ausreisepflicht am 27.12.2020 kamen deshalb keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Betracht, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Der Bayerischen Polizei liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Strafverfahren gegen den Beschuldigten vor. Über die Ausländerbehörde wurden zwei Strafverfahren, eines wegen des Verdachtes des Betruges zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit und eines wegen des Verdachtes des Erschleichens von Leistungen, bekannt. Beide Verfahren wurden nach Auskunft der Ausländerbehörde eingestellt. Im polizeilichen Vorgangsauskunftssystem sind zwei Vorgänge hinsichtlich seiner Person wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie 26 weitere Vorgänge, in denen der Beschuldigte als Zeuge auftritt, hinterlegt.

Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

10. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Am Dienstag, den 11.02.2025, soll sich in Landshut eine schwerwiegende körperliche Auseinandersetzung mit einem Jugendlichen in einem städtischen Bus zugetragen haben, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie nach ihrer Kenntnis der genaue Tathergang des vorbezeichneten Vorfalls war, wie viele Personen wurden verletzt und welche Erkenntnisse liegen (insbesondere mit Blick auf die Staatsangehörigkeit) zum mutmaßlichen Täter vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Bei dem angefragten Vorfall handelt es sich um ein aktuell laufendes Ermittlungsverfahren, das am 11.02.2025 durch die Polizeiinspektion (PI) Landshut aufgenommen wurde.

Im Weiteren werden beim Polizeipräsidium Niederbayern, PI Landshut, die strafrechtlichen Ermittlungen geführt. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

11. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Erkenntnisse ihr derzeit über den Anschlag in München vom 13.02.2025 vorliegen (Tathergang, Täter, Polizeieinsatz, Versorgung der Opfer bzw. Angehöriger etc.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Donnerstag, den 13.02.2025, gegen 10:18 Uhr schlossen sich zwei sich fortbewegende Versammlungen bezüglich der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Gewerkschaft ver.di mit rund 1 500 Teilnehmenden auf dem Weg zum Königsplatz in München zusammen. Diese Versammlungen wurden polizeilich begleitet. Im Bereich Karlstraße/Seidlstraße überholte gegen 10:30 Uhr ein weißer Mini-Cooper, der mit einer Person besetzt war, die polizeilichen Schlussfahrzeuge am Ende des Versammlungsaufzugs, beschleunigte und fuhr ungebremst in die Menschenmenge.

Durch einen Polizeibeamten unmittelbar vor Ort wurde in diesem Zusammenhang ein Schuss auf den Pkw abgegeben. Das Tatfahrzeug, jedoch nicht der Beschuldigte, wurden durch den Schusswaffengebrauch getroffen. Nachdem das Tatfahrzeug zum Stehen kam, konnte der Beschuldigte durch Polizeikräfte festgenommen werden. Er rief noch am Tatort u. a. die Worte „Allahu Akbar“.

Der Beschuldigte wurde aufgrund seiner Verletzungen, die er sich im Rahmen der Tatbegehung zuzog, medizinisch behandelt. Anschließend wurde er in die Haftanstalt des Polizeipräsidiums München verbracht und dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München zur Haftprüfung vorgeführt. Er wurde nach Erlass eines Untersuchungshaftbefehls in die Justizvollzugsanstalt überstellt.

Zwischenzeitlich wurde eine erste Vernehmung durchgeführt. Im Rahmen dieser äußerte sich der Beschuldigte und räumte ein, bewusst in die Versammlung gefahren zu sein. Nach erster Bewertung der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) lassen seine Äußerungen direkt nach der Tat und im Rahmen der Vernehmung auf eine islamistische Tatmotivation schließen.

Das Mobiltelefon des Beschuldigten wurde sichergestellt und wird derzeit forensisch ausgewertet. Erste Erkenntnisse aus der andauernden Auswertung weisen auf eine Häufung von Bildern und Videos mit islamischen Inhalten hin.

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen 24-jährigen Mann mit afghanischer Staatsangehörigkeit, der im Dezember 2016 als unbegleiteter jugendlicher Asylbewerber in das Bundesgebiet einreiste. Er verfügt aktuell über eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München. Der Beschuldigte hatte einen befristeten Arbeitsvertrag bei einer Sicherheitsfirma aus Unterföhring als Sicherheitsmitarbeiter.

Der Bayerischen Polizei liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Strafverfahren gegen den Beschuldigten vor. Über die Ausländerbehörde wurden zwei Strafverfahren, eines wegen des Verdachtes des Betruges zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit und eines wegen des Verdachtes des Erschleichens von Leistungen, bekannt. Beide Verfahren wurden nach Auskunft der Ausländerbehörde eingestellt. Im polizeilichen Vorgangsauskunftssystem sind zwei Vorgänge hinsichtlich seiner Person

wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie 26 weitere Vorgänge, in denen der Beschuldigte als Zeuge auftritt, hinterlegt.

Dem Beschuldigten konnte ein Profil in den Sozialen Medien (Instagram) zugeordnet werden. Auf diesem veröffentlichte er am Tatvortag ein Kurzvideo mit dem Inhalt „Oh Allah, beschütze uns immer“ in Verbindung mit dem sogenannten „Tauhid-Finger“. Das Posting ist hinterlegt mit einer Audiospur, die eine Rede eines vermutlich islamischen Predigers beinhaltet.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) lagen zum Tatzeitpunkt keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse zum Beschuldigten vor.

Durch die Tat wurden nach aktuellem Stand zwei Personen getötet und 60 Personen verletzt. Bislang sind insgesamt 51 leicht, fünf mittelschwer und vier schwer verletzte Personen erfasst.

Ein zweijähriges Kind (Staatsangehörigkeit deutsch) und dessen Mutter (Staatsangehörigkeit deutsch-irakisch) wurden durch den Vorfall tödlich verletzt.

Unter den Verletzten befanden sich

- 47 deutsche Staatsangehörige,
- acht türkische Staatsangehörige,
- zwei italienische Staatsangehörige,
- sowie jeweils ein deutsch-türkischer, ein österreichischer und ein bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger.

Alle Personalien der Verletzten konnten festgestellt werden. Die entsprechenden Konsulate wurden in Kenntnis gesetzt.

Das Polizeipräsidium München veranlasste bestmöglich die Betreuung der Opfer und der Angehörigen. Zudem erstrecken sich die Betreuungsmaßnahmen und -angebote auch auf Einsatzkräfte und weitere beteiligte Personen. Diesbezüglich wurde unter anderem ein Krisentelefon eingerichtet.

Im zum Tatort naheliegenden Löwenbräukeller wurde eine Zeugensammelstelle eingerichtet. In diesem Rahmen wurde den Befragten (117 Personen) ein direktes Betreuungsangebot unterbreitet. Keine Person äußerte in diesem Zusammenhang akuten Bedarf. Am Tattag wurden die Angehörigen der beiden Schwerstverletzten persönlich betreut.

Am Tag nach dem Anschlag wurde mit den Personen, die in verschiedenen Krankenhäusern aufgenommen worden waren, direkt in Kontakt getreten und ein Betreuungsangebot unterbreitet. Dieses wurde vom überwiegenden Teil angenommen.

Durch die Polizeiliche Betreuungsgruppe wurde am Einsatzort eine Anlaufstelle eingerichtet, um möglichen Betreuungsbedarf für Betroffene zu decken.

Das Betreuungsangebot für die Einsatzkräfte stieß auf große Resonanz. Am Einsatztag nahmen insgesamt 74 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte das Betreuungsangebot wahr.

Am 13.02. und 14.02.2025 waren in der Spitze 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Betreuungsmaßnahmen eingesetzt. Die Fortführung der Betreuungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf durch die beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission unter Einbindung der Ansprechpartnerin für Opfer und Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland.

Darüberhinausgehende Auskünfte zu dem gegenständlichen Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, da es sich hierbei um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) handelt. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages.

12. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Behörden jeweils über die jeweiligen Aufenthaltsstatus des Täters [REDACTED] entschieden, welche Hinweise hatten die jeweiligen Behörden, dass der Täter durch psychische Auffälligkeiten, radikale islamistische Aussagen oder staats- bzw. deutschenfeindliche Äußerungen aufgefallen ist, und wie bewertet die Staatsregierung Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmanns Einschätzung, dass es keinen Grund gegeben habe, „an der ordentlichen Integration des Täters zu zweifeln“, obwohl dieser, u. a. laut Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 09.10.2020, seine „Fluchtgeschichte nur erfunden habe“ und es zudem ein Verfahren wegen Arbeitsamtsbetrugs gab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach seiner Einreise als unbegleiteter Minderjähriger wurde für den Tatverdächtigen ein Vormund bestellt. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit lag und liegt ausschließlich bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz lagen zum Tatzeitpunkt keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse zum Tatverdächtigen vor. Zu Betreuungen, Unterbringungen oder psychiatrischen Behandlungen in Bayern liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

Da der Tatverdächtige im Laufe seines Aufenthalts in Deutschland u. a. mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klasse der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration der Landeshauptstadt München den Mittelschulabschluss erworben und eine Ausbildung begonnen hat und auch bis zuletzt berufstätig war, bestanden keine Anhaltspunkte dafür, an einer hinreichenden Integration des Tatverdächtigen zu zweifeln.

Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

13. Abgeordneter **Daniel Halemba** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schul- und Berufsschulabschlüsse der Täter [REDACTED] zum Zeitpunkt der Tat hatte (bitte abgeschlossene, abgebrochene und noch nicht abgeschlossene Schul- und Berufsschulabschlüsse auflisten), welche konkreten Moscheen in Bayern, Deutschland und Europa besuchte der Täter regelmäßig (bitte namentlich auflisten) und welche konkreten religiösen bzw. landsmannschaftlichen Einrichtungen spielten eine Rolle in der Radikalisierung des Täters (bitte namentlich auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beschuldigte hat einen Mittelschulabschluss erworben und eine Berufsausbildung zum Verkäufer begonnen.

Darüber hinaus können von hiesiger Seite keine weitergehenden Angaben gemacht werden, da die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) betrifft. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

14. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass ein Bürgerladen-Besitzer in der Presse (SZ: Mutmaßlicher Anschlag in München: Wer ist [REDACTED], der mit dem Auto in die Menschenmenge raste? – München – SZ.de) einen Besuch des Tatverdächtigen [REDACTED] eine Woche vor der Tat – allerdings ohne Bezahlung und mit dem Versprechen, am 13.02.2025 alles zu bezahlen – schilderte, welche Erkenntnisse über mögliche Geldsorgen des Tatverdächtigen [REDACTED] vorliegen, konnten ungewöhnliche Zahlungsvorgänge festgestellt werden und liegen Erkenntnisse über Geldsorgen oder Zahlungsvorgänge in seinem Umfeld vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

15. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum der bereits vor Jahren (mehrmals) abgelehnte Asylantrag des Täters [REDACTED] nicht zu einer Ausreisepflicht führte, welche konkrete Behörde ist dafür verantwortlich, dass der abgelehnte Asylantrag damals nicht konsequent zur Ausreise bzw. Abschiebung des ausreisepflichtigen Täters führte, und welche gesetzliche Grundlage erlaubt es der Stadt München, trotz eines abgelehnten Asylantrags eine Duldung sowie eine Aufenthaltsgenehmigung, angeblich zum Zwecke des Schulbesuchs, zu erteilen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Eintritt der Ausreisepflicht zum 27.11.2020 und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 hat die Landeshauptstadt München als zuständige Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

16. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was die genauen Todeszeitpunkte des zweijährigen Kindes und seiner Mutter nach dem Vorfall in München waren (falls möglich, bitte medizinische bzw. behördliche Dokumentationen beilegen), wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Klinik, in die das Kind nach dem Vorfall eingeliefert wurde, dazu verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen (falls zutreffend, bitte zuzüglich Angabe der Begründung und des konkreten Weisungsgebers) und gab es seitens der Staatsregierung oder ihr nachgeordneter Behörden Überlegungen oder Anweisungen, Informationen über den Tod des Kindes und der Mutter bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuhalten, insbesondere in Bezug auf die zeitliche Nähe zur Münchner Sicherheitskonferenz oder der Bundestagswahl?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die beiden Opfer sind am 15.02.2025 (12:26 Uhr und 15:33 Uhr) verstorben.

Darüber hinaus wurden seitens der Staatsregierung keinerlei Auskunftssperren bezüglich eines möglichen Tatmotivs oder den Todeszeitpunkten der Opfer verhängt.

17. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wann genau die beiden Terroropfer des islamistischen Anschlags verstorben sind, zu welchem Zeitpunkt hatte die Staatsregierung Kenntnis vom Todeszeitpunkt der beiden Opfer und des Hintergrunds des islamischen Terroristen und gab es eine seitens der Staatsregierung verhängte Auskunftssperre bezüglich der Todeszeitpunkte sowie des islamischen Hintergrunds des Terroristen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die beiden Opfer sind am 15.02.2025 (12:26 Uhr und 15:33 Uhr) verstorben.

Darüber hinaus wurden seitens der Staatsregierung keinerlei Auskunftssperren bezüglich eines möglichen Tatmotivs oder den Todeszeitpunkten der Opfer verhängt.

18. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über das Motiv des Tatverdächtigen [REDACTED] vorliegen, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung und dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) über die von [REDACTED] besuchte Moschee vor und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung und dem BayLfV über Personen vor, denen [REDACTED] über die sozialen Medien folgte bzw. deren Inhalte er verbreitete?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der bisher bekannten Erkenntnisse eine Radikalisierung des Beschuldigten betreffend kann mitgeteilt werden, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellt wurde und derzeit noch forensisch ausgewertet wird. Erste Erkenntnisse aus der andauernden Auswertung weisen auf eine Häufung von Bildern und Videos mit islamischen Inhalten hin.

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Über obige Aussagen hinausgehende Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

19. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Vor dem Hintergrund der auf Video festgehaltenen Situation, dass Abgeordnete der AfD daran gehindert wurden, Blumen am Münchner Anschlagort abzulegen, frage ich die Staatsregierung nach der Rechtsgrundlage und danach, inwiefern die Gegendemonstranten linksextremistisch waren sowie nach einer Stellungnahme?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Sonntag, 16.02.2025, wurde am Tatort des Anschlags vom 13.02.2025 in München eine Eilversammlung in Form einer Menschenkette angezeigt. Der Abgeordnete des Deutschen Bundestags, Herr Stephan Protschka, MdB, wollte durch diese Menschenkette gehen, um eine Blume am Tatort niederzulegen. Um konkrete Gefahren im Zusammenhang mit dem Aufeinandertreffen zwischen Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und den Versammlungsteilnehmern zu verhindern, wurde Herr Abgeordneter Stephan Protschka seitens der Polizei eine Zutrittsverweigerung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 Polizeiaufgabengesetz ausgesprochen. Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und seinen Begleiterinnen und Begleitern wurde stattdessen eine alternative Ablageörtlichkeit für die Blumen sowie die Durchführung einer Gedenkminute angeboten, welche sich ebenfalls am Tatort befand. Dieser Vorschlag wurde durch Herrn Abgeordneten Stephan Protschka schließlich angenommen.

An der Menschenkette beteiligten sich neben Personen aus dem bürgerlichen Spektrum auch einzelne Personen, die der linksextremistischen Szene zuzuordnen waren.

Das Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte war sachgerecht. Dem Anliegen des Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und seiner Begleiterinnen und Begleiter wurde durch die Möglichkeit zur Ablage von Blumen sowie zur Durchführung einer Gedenkminute am Tatort entsprechend Rechnung getragen.

Es besteht kein Anspruch darauf, eine Versammlung örtlich verlegen zu lassen, um die Versammlungsörtlichkeit für eigene Zwecke nutzen zu können.

20. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, woher die falschen Informationen zu angeblichen Betäubungsmitteldelikten des Tatverdächtigen [REDACTED] bei der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und Staatsministers des Innern, für Sport und Integration am Tatort des Anschlags in München am 13.02.2025 stammen, wie konnte die Stellung des Tatverdächtigen als Beschuldigter und Zeuge in den Ermittlungsverfahren zum Ladendiebstahl verwechselt werden und sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die technischen Probleme der Schnittstelle zwischen dem Programm OK.VISA der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern), das von den meisten bayerischen Ausländerbehörden verwendet wird, und dem Ausländerzentralregister bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die polizeilichen Informationen zum Beschuldigten stammten zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Presseauskünfte aus dem polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP-FE. Dort ist dessen damalige Stellung als Zeuge korrekt erfasst. Die Information bzgl. dessen Stellung wurde in dem in der Erstphase äußerst dynamischen und auch bedrückenden Einsatzgeschehen leider fehlinterpretiert und daher zunächst falsch wiedergegeben.

Aufgrund der bedauernden Fehlinterpretation habe ich kurz nach dem ersten Pressetermin am 13.02.2025 eine umfassende Klarstellung vorgenommen.

Das geschilderte Schnittstellenproblem ist keines, das ausschließlich die AKDB betrifft bzw. betreffen kann, sondern alle Fachverfahrenshersteller und Ausländerbehörden bundesweit.

Die Problematik ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ebenso bekannt wie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), den zuständigen Ministerien der anderen 15 Länder und den Kommunalen Spitzenverbänden. Das BMI entwickelt federführend und gemeinsam mit den Fachverfahrensherstellern sowie den Ländern eine wirksame und effiziente technische Lösung.

21. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann der Tatverdächtige [REDACTED] in der Vergangenheit durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) überprüft wurde, z. B. aufgrund seiner Tätigkeit als Wachperson gem. § 34a Gewerbeordnung, zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Überprüfungen und welche Erkenntnisse lagen dem BayLfV dabei zur Person jeweils vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen einer ausländerrechtlichen Überprüfung sowie einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für das Bewachungsgewerbe erfolgten in den Jahren 2021 und 2023 Anfragen an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Da beim BayLfV keine Erkenntnisse zur Person vorlagen, wurde jeweils Fehlanzeige an die anfragende Stelle zurückgemeldet.

22. Abgeordnete **Ramona Storm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum wäre die Aufenthaltserlaubnis des Täters [REDACTED] erst im April 2025 ausgelaufen, welche Schulen besuchte der Täter und verlief der Schulbesuch ohne Probleme oder traten Auffälligkeiten (z. B. im Hinblick auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs) auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberster Ausländerbehörde gem. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusR) liegen zum Aufenthaltsrecht und zum Schulbesuch folgende Erkenntnisse vor:

Dem Tatverdächtigen wurde von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München mit Wirkung zum 26.10.2021 eine bis 25.10.2023 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erteilt. Über die rechtzeitig am 09.10.2023 beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels konnte zunächst aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens und – nach dessen Einstellung – aufgrund durch den Tatverdächtigen noch nicht vollständig vorgelegter Unterlagen bislang nicht entschieden werden. In der Zwischenzeit hat der Tatverdächtige, wie gesetzlich vorgesehen, sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG erhalten, durch die die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt und der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist. Die letzte Fiktionsbescheinigung war bis 22.04.2025 befristet; aufgrund der noch laufenden Prüfung war die Aufenthaltserlaubnis noch nicht verlängert worden.

Der Tatverdächtige hat im Schuljahr 2019/2020 eine Berufsintegrationsklasse der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration in München besucht und diese mit dem mittleren Schulabschluss abgeschlossen. Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

23. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen konkreten Aufenthaltsstatus der Täter [REDACTED] – etwa als Asylsuchender, anerkannter Flüchtling, asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter, geduldet oder in einer anderen Kategorie; wann begann und endete jeweils die Gültigkeit des jeweiligen o. g. Aufenthaltsstatus des Täters (bitte genaue Daten angeben) – besitzt oder besaß und was waren die offiziellen Begründungen der jeweilig zuständigen Behörden für die jeweilige Zuweisung des Aufenthaltsstatus des Täters (bitte stellen Sie die Dokumente der jeweiligen Begründungen zur Verfügung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige reiste vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016, ohne das erforderliche Visum nach Deutschland ein. Ihm wurde am 14.12.2016 zunächst eine Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger durch das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ausgestellt, bei dem durchgehend die ausländerrechtliche Zuständigkeit lag. Nach der förmlichen Asylantragstellung am 14.02.2017 war sein Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz gestattet; die Aufenthaltsgestattung erlosch mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens.

Nach Ablehnung des Asylantrags und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 wurde der Aufenthalt des Tatverdächtigten nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet, da er aufgrund der noch im Asylverfahren begonnenen Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. seit 09.10.2023 einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Für die o. g. ausländerrechtlichen Entscheidungen ist ein Begründungserfordernis gesetzlich nicht vorgesehen (§ 77 AufenthG).

24. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie zu erklären ist, dass [REDACTED] seit Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig war und dennoch zwischen Dezember 2020 und Sommer 2021 nicht abgeschoben wurde, inwiefern wurden rechtliche oder politische Entscheidungen in diesem Zeitraum getroffen, um eine Abschiebung zu verhindern, und welche Informationen gibt es darüber, ob die Diakonie-Einrichtung in München dem Täter ein Kirchenasyl gewährt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Eintritt der Ausreisepflicht zum 27.11.2020 und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 kamen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Betracht, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Nach Erkenntnissen der Staatsregierung wurde dem Tatverdächtigen kein Kirchenasyl gewährt.

25. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zur Radikalisierung des mutmaßlich islamistischen Attentäters vom 13.02.2025 auf eine Münchener Demonstration der Gewerkschaft ver.di ihr vorliegen, wie konnte es zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen mutmaßlichen Islamisten kommen und welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um die öffentliche Sicherheit in Bayern aufrechtzuerhalten und künftige Anschläge wie in Aschaffenburg und München zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der bisher bekannten Erkenntnisse zu einer Radikalisierung des Beschuldigten kann mitgeteilt werden, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellt wurde und derzeit noch forensisch ausgewertet wird. Erste Erkenntnisse aus der andauernden Auswertung weisen auf eine Häufung von Bildern und Videos mit islamischen Inhalten hin.

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Über obige Aussagen hinausgehende Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Bezüglich der erteilten Aufenthaltsgenehmigung liegt die Zuständigkeit bei der kommunalen Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München.

Bereits am 30.11.2020 hat der Tatverdächtige dort die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende beantragt; daraufhin wurde er bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Antrag geduldet. Dem Tatverdächtigen wurde mit Wirkung zum 26.10.2021 ein bis 25.10.2023 gültiger Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erteilt, da der Betroffene noch im Asylverfahren im Juli 2020 einen Mittelschulabschluss erworben und im September eine Berufsausbildung zum Verkäufer begonnen hatte. Zudem hatte er einen gültigen Reisepass vorgelegt. Eine vorgeschriebene sicherheitsrechtliche Befragung (§ 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG) am 13.07.2021 brachte keine Erkenntnisse. Über die rechtzeitig beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels konnte zunächst aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens und – nach dessen Einstellung – aufgrund durch den Tatverdächtigen noch nicht vorgelegter Unterlagen bislang nicht entschieden werden.

In der Zwischenzeit hat der Tatverdächtige sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG erhalten, durch die die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt und der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist.

Die Bayerische Polizei trifft alle ihr rechtlich möglichen und gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung von weiteren Anschlägen in Bayern, um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger allgemein und bei Versammlungen und Veranstaltungen so gut als möglich sicherstellen zu

können. Eine vollständige Sicherheitsgarantie kann jedoch in einer freiheitlichen Demokratie von niemandem abgegeben werden.

26. Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, welche Zuschussmöglichkeiten für Handballvereine in Bayern gibt es, um mit Jugendmannschaften an internationalen Turnieren – wie z. B. dem im schwedischen Lund – teilzunehmen?
- Katja Weitzel**
(SPD)

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Sportförderung des Freistaates Bayern erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 05.12.2022 (BayMBl. Nr. 714), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13.02.2024 (BayMBl. Nr. 111). Den bayerischen Sport- und Schützenvereinen des organisierten Sports wird für ihren laufenden Sportbetrieb jährlich eine sogenannte Vereinspauschale zur Verfügung gestellt. Die betreffenden Fördermittel können von den Vereinen nach eigenen Schwerpunktsetzungen eingesetzt und daher grundsätzlich auch für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen verwendet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

27. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit es ihrerseits bzw. vonseiten der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Pläne gibt, aufgrund fehlender Finanzmittel weniger SPNV-Leistungen zu bestellen bzw. SPNV-Leistungen abzubestellen, nachdem beispielsweise in Schleswig-Holstein bereits zum Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2024 Leistungen abbestellt wurden, welche Strecken sind von Abbestellungen in Bayern betroffen und welchen Umfang haben die Kürzungen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es gibt keine Entscheidungen, aktuelle Leistungen im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) abzubestellen, um Finanzmittel einzusparen. Allerdings wird es auch in Bayern immer schwieriger, den Status quo im SPNV-Angebot aufrechtzuerhalten, nachdem der Bund die Regionalisierungsmittel nicht einmal entsprechend den Kostensteigerungen zum Beispiel bei Personal und Energie erhöht hat.

28. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern Wohngeld beziehen (bitte Angabe sowohl Jahressumme als auch aufgliedert nach Regierungsbezirk), wie hoch sind die jährlichen Ausgaben der Staatsregierung für das Wohngeld (bitte Angabe sowohl Jahressumme als auch aufgliedert nach Regierungsbezirk) und wie haben sich diese Zahlen seit 2020 entwickelt (bitte Angabe aufgliedert nach Kalenderjahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zahlen zu den Wohngeldhaushalten in den Jahren 2020 bis 2023 können der amtlichen Wohngeldstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik entnommen werden², siehe dort unter Statistische Berichte „K7100C Wohngeld in Bayern“. Die Wohngeldstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Der Freistaat hat nachfolgende Ausgaben für Wohngeld geleistet (Zahlen gerundet):

Wohngeldausgaben in Euro					
	Jahr				
Regierungsbezirk	2020	2021	2022	2023	2024
Oberbayern	31.136.885	35.966.727	38.537.770	89.619.906	117.084.319
Niederbayern	10.668.326	11.945.984	13.018.306	34.446.098	41.984.706
Oberpfalz	10.742.008	10.982.672	13.077.269	34.055.957	41.339.348
Oberfranken	10.026.403	11.142.480	12.240.740	33.890.848	42.468.022
Mittelfranken	26.689.369	30.659.113	32.138.310	63.303.871	86.242.568
Unterfranken	13.116.844	14.128.080	16.709.103	41.191.574	47.576.761
Schwaben	16.610.187	19.506.961	21.110.700	57.122.090	69.919.314
	118.990.022	134.332.017	146.832.198	353.630.344	446.615.038

Von den Wohngeldausgaben wird jeweils die Hälfte vom Bund erstattet.

² https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

29. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob für das Straßenbahnprojekt / die Straßenbahnplanung „Tram im Münchner Norden“ / „Nordtangente“ bereits ein Förderantrag nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. nach Bayerischem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) oder anderen Gesetzen/Richtlinien/Förderungen gestellt worden ist (bitte Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Planfeststellungsabschnitte benennen, für die Anträge gestellt wurden, und die jeweilige Höhe des Förderantrags angeben), gibt es für das Straßenbahnprojekt / die Straßenbahnplanung „Tram im Münchner Norden“ / „Nordtangente“ bereits einen Förderbescheid nach GVFG bzw. BayGVFG oder anderen Gesetzen/Richtlinien/Förderungen (bitte Datum des Förderbescheids und die Höhe des Förderbescheids angeben) und wie lange nach Stellung eines Förderantrags nach GVFG bzw. nach BayGVFG dauert es in der Regel, bis eine Auszahlung des Förderbetrags erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wurde bisher noch kein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Um den Baufortschritt der Maßnahmen sowie das Verfahren in förderrechtlicher Hinsicht nicht zu gefährden, wurden Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt.

Die Auszahlung von bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend dem Maßnahmenfortschritt.

30. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie der Sachstand bei der Fusion des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes und des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes ist, inwieweit beteiligt sich der Freistaat an den dauerhaften Kosten der Fusion (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) und welche Voraussetzungen müssen für diese Kostenübernahme erfüllt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausarbeitung eines Konzepts zu einer möglichen Fusion des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes und des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes erfolgt durch die Verbundgesellschaften und dauert gegenwärtig noch an. Die Untersuchungsergebnisse sind abzuwarten.

31. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung eine geeignete staatliche Hochbaumaßnahme im Rahmen eines Pilotprojekts nach dem Ansatz „Cradle to Cradle“ durchführen soll (vgl. Drs. 18/22398) und dafür die Baumaßnahme am Finanzamt Kelheim als Pilotprojekt vertieft baufachlich untersucht wurde, frage ich die Staatsregierung, wie die Ergebnisse der baufachlichen Untersuchung lauten und wie sind die weiteren Schritte zur Umsetzung des Pilotprojekts?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die baufachliche Untersuchung im Rahmen der Projektentwicklung zum Pilotprojekt Finanzamt Kelheim mit kreislaufgerechtem Ansatz in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München dauert derzeit noch an.

Gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern 2020 (RLBau 2020) muss danach ein sogenannter Projektantrag durch das Finanzamt beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gestellt werden.

32. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem Ende Januar 2025 bekannt wurde, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Nürnberger Magnetschwebbahn bereits vorliegen, die Förderfähigkeit des Vorhabens durch den Bund laut Medienberichten allerdings in Frage steht, frage ich die Staatsregierung, seit wann ihr die Machbarkeitsstudie vorliegt, seit wann Gespräche mit den zuständigen Bundesbehörden über die Förderfähigkeit stattgefunden haben und welche Finanzierungs- oder Standortalternativen seitens der Staatsregierung im Falle einer Ablehnung vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bisher ist nur der technische Teil der von der Stadt Nürnberg beauftragten Machbarkeitsuntersuchung abgeschlossen.

Herr Staatsminister Christian Bernreiter hat sich mit Schreiben vom 29.12.2023 an Herrn Bundesminister Dr. Volker Wissing gewandt mit der Bitte, einen klärenden Zusatz in das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufzunehmen, um die Förderfähigkeit von Magnetschwebbahnen als alternative Verkehrssysteme im spurgeführten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen. Herr Bundesminister Dr. Volker Wissing hat das in seinem Antwortschreiben vom 25.01.2024 abgelehnt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

33. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebehaftplätze es in Bayern aktuell gibt, wie oft wurde im Jahr 2024 die Abschiebehaft angeordnet und wie viele dieser Personen wurden 2024 tatsächlich abgeschoben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen stehen derzeit 262 Haftplätze zur Verfügung. Dies entspricht etwa einem Drittel des bundesweit verfügbaren Gesamtkontingents von derzeit 790 Plätzen.

Die Zahl der Fälle, in denen Abschiebungshaft angeordnet wurde, wird statistisch nicht erfasst. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass im Jahr 2024 insgesamt 2 342 Personen in bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen inhaftiert waren. In 1 708 Fällen wurde im Jahr 2024 die Abschiebung von in bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen inhaftierten Personen durchgeführt. Weitere 49 Personen haben im Jahr 2024 das Land nach Beendigung der Abschiebungshaft freiwillig verlassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

34. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit der Freistaat die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern von kirchlichen und privaten Schulen mit digitalen Endgeräten nach dem Vorbild der öffentlichen Schulen unterstützt, gibt es entsprechende Förderprogramme oder sind sie geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es ist vorgesehen, dass private und kommunale Schulen ab dem Schuljahr 2025/2026 in die „Digitale Schule der Zukunft“ und damit in die bezuschusste Eigenbeschaffung von mobilen Endgeräten einsteigen können, sofern die Schulen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die entsprechende Förderrichtlinie wird derzeit vorbereitet. Die Planungen sind darauf gerichtet, dass die nicht-staatlichen Schulen für das Schuljahr 2025/2026 einmalig die Möglichkeit haben, für bis zu vier Jahrgangsstufen die Fördermöglichkeit zu eröffnen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 folgt – vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber – wie an staatlichen Schulen das Förderangebot für jeweils bis zu zwei weitere Jahrgänge.

Ergänzend soll der schulische Leihgerätepool modernisiert und ausgebaut werden. Auf diese Geräte sollen Schülerinnen und Schüler zurückgreifen können, die (bzw. deren Erziehungsberechtigte) sich nicht an der bezuschussten Eigenbeschaffung beteiligen. Eine entsprechende Förderrichtlinie zur weiteren Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte wird derzeit abgestimmt. Eine Veröffentlichung wird für Ende März 2025 angestrebt.

Das Förderprogramm wird schulart- und trägerunabhängig angelegt und steht daher auch den Schulaufwandsträgern von privaten Schulen offen.

35. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für wie ausreichend sie die Aufstockung der schulpsychologischen Stellen im Rahmen von „Schule öffnet sich“ beurteilt, wie sie den Bedarf an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den nächsten zehn Jahren einschätzt (bitte aufgliedert nach Bezirken und Schularten) und um wie viele Schülerinnen und Schüler sich eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe im Schnitt kümmert (bitte aufgliedert nach Bezirken und Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Entgegen der Formulierung der Anfrage wurden im Rahmen von „Schule öffnet sich“ keine schulpsychologischen Stellen aufgestockt. Es wurden vielmehr seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt 300 zusätzliche Stellenäquivalente in Form von Anrechnungsstunden für im staatlichen Schulsystem tätige Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen. Diese Stellenäquivalente teilen sich auf die Schularten wie folgt auf:

Schulart	Den Schulabteilungen zugeordnete Stellenäquivalente
Grund- und Mittelschulen	101
Förderschulen	12
Realschulen	44
Gymnasien	58
Berufliche Schulen	73
KIBBS/Mobbing/Lehrergesundheit (schulartübergreifend)	12
	300

Die ausgereichten Stellenäquivalente kommen den vor Ort tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als zusätzliche Ressource für die schulpsychologische Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen zugute.

Derzeit stehen der Schulfamilie an allen staatlichen Schulen ca. 1 090 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung an den Schulen vor Ort zur Verfügung.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird der Bedarf an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nicht erhoben. Weiter wird dort auch nicht erfasst, um wie viele Schülerinnen und Schüler sich eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe an der Schule vor Ort im Schnitt kümmert. Daher ist eine entsprechende Aussage nach Bezirken und Schularten nicht möglich.

Die große Bedeutung der Schulpsychologie im bayerischen Schulsystem wird durch die kürzlich veröffentlichte Studie des Berufsverbands der Deutschen Psychologinnen und Psychologen deutlich. Im bundesweiten Vergleich belegt Bayern in der Relation „Schülerinnen/Schüler pro Schulpsychologe“ den Spitzenplatz.³

³ vgl. https://bdp-schulpsychologie.de/aktuell/2024/2024_versorgungszahlen.pdf

Dem Staatsministerium ist die schulpsychologische Beratung an den Schulen ein wichtiges Anliegen. Dies spiegelt sich in der flächendeckenden Versorgung der staatlichen Schulen mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wider.

36. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der enormen Kostensteigerungen für private Förderschulen und der daraus resultierenden Rückstände bei Spitzabrechnungen des laufenden Schul- und Personalaufwands frage ich die Staatsregierung, wie sichergestellt wird, dass die ausstehenden Spitzabrechnungen für Sach- und Personalaufwand zeitnah und vollständig erfolgen, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel individuell nach den tatsächlichen Kosten oder pauschal und welche langfristigen Maßnahmen sind vorgesehen, um angesichts dramatischer Kostensteigerungen eine existenzsichernde Finanzierung zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Kostensteigerungen für private Förderschulen werden den Trägern von privaten Förderschulen mit der aktuellen Schulfinanzierung grundsätzlich zu 100 Prozent des notwendigen Schulaufwands erstattet.

Bei der Schulfinanzierung privater Förderschulen ist zwischen den Leistungen für den Schulaufwand und den Leistungen für den Personalaufwand zu unterscheiden.

Für den laufenden und einmaligen Schulaufwand erhalten die Schulträger nach Art. 34, 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Kostenersatz in Höhe von 100 Prozent der notwendigen Kosten. Dieser Kostenersatz ist nicht pauschaliert und schließt die Preissteigerungen zu 100 Prozent mit ein. Soweit die Schulträger noch nicht am Verfahren zur budgetierten Abrechnung des Schulaufwands teilnehmen, welches im Wege von Budgetvereinbarungen und Nachverhandlungen schnelle Budgetanpassungen ermöglicht, erhalten die privaten Träger, die den Schulaufwand noch spitz abrechnen, nach Vorlage der Verwendungsnachweise einen Vorschuss auf den geltend gemachten laufenden Schulaufwand, der möglichst zeitnah abgerechnet wird. Nachdem das Verfahren der Spitzabrechnung sehr aufwendig ist, kann es hier bis zur endgültigen Abrechnung zu Wartezeiten (sog. Abrechnungsrückständen) kommen. Den Schulträgern wird deshalb empfohlen, auf das nach Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG vorgesehene Verfahren zur budgetierten Abrechnung des Schulaufwands umzustellen.

Für den Personalaufwand erhält der Schulträger nach Art. 33 Abs. 1 BaySchFG für notwendiges trägeeigenes Schulpersonal Kostenersatz, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordnet wird. Der Kostenersatz bemisst sich nach Art. 34a Abs. 1 Nr. 1 BaySchFG bezogen auf das eingesetzte Personal nach TV-L auf der Grundlage eines pauschalierten Eintrittsalters mit Altersstufenmodell, sodass das Fortschreiten in Erfahrungsstufen berücksichtigt wird. Weiterhin wird hierauf ein Versorgungszuschlag von 30 Prozent gewährt. Die Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen werden in voller Höhe berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass der notwendige Personalaufwand grundsätzlich zu 100 Prozent der notwendigen Kosten ersetzt wird. Abrechnungsrückstände bestehen hier nicht.

37. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern gilt der sogenannte Beutelsbacher Konsens, d. h. die Neutralitätspflicht der Lehrer an bayerischen Schulen, insbesondere das Überwältigungsverbot (Indoktrinationsverbot), das Gebot der Kontroversität sowie die Schülerorientierung, in welchen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen ist diese Neutralitätspflicht verankert und wie wird die Einhaltung der Neutralitätspflicht von Lehrern in Bayern überwacht bzw. werden Verstöße geahndet (bitte die Anzahl der Verstöße in den letzten fünf Jahren angeben, die geahndet wurden)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Neutralitätspflicht der Beamtinnen und Beamten ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht; sie wird vom Bundesverfassungsgericht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) eingestuft. Konkretisierend beschreibt § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG): „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“, vgl. auch Art. 96 der Bayerischen Verfassung (BV). Des Weiteren legt § 33 Abs. 2 BeamStG fest: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Für die Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L): „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen sind Lehrkräfte an die rechtlichen Vorgaben zur politischen Neutralität im Unterricht gebunden. Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt: „Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.“ § 16 der Lehrerdienstordnung (LDO) regelt: „Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist im Unterricht und im schulischen Bereich unzulässig (vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG). Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden (vgl. § 31 AGO).“

Da die Schule aber auch den Auftrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler hat, erfordert das Verbot politischer Werbung nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Im positiven Sinne erteilt § 2 Abs. 2 LDO den Lehrkräften den Auftrag, den in der Verfassung und im BayEUG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten und die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft zu vermitteln. Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen und die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen

zu fördern (vgl. Art. 1 und 2 BayEUG). Die Prinzipien des sog. Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversität, Schülerorientierung) sind Bestandteil im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. insb. S. 14).⁴

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG). Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayDG). Diese Vorgaben gelten auch bei etwaigen Verstößen eines Beamten oder einer Beamtin gegen die Neutralitätspflicht. Bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis wären – ebenfalls entsprechend der Umstände des Einzelfalls – ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht zu ziehen.

Statistische Daten zur Ahndung von Verstößen gegen die Neutralitätspflicht von bayerischen Lehrkräften in den vergangenen fünf Jahren liegen nicht vor.

⁴ unter https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

38. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ab wann die externe Evaluation an bayerischen Schulen ausgesetzt werden soll, welche neue Form der Evaluation soll verwendet werden und was sind die Gründe dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die externe Evaluation soll mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 ausgesetzt werden.

Ziel ist, dass die externe Evaluation im Sinne einer Entbürokratisierung weiterentwickelt wird und noch effizienter bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt.

Das genaue künftige Profil steht noch nicht fest. Zu dessen Erarbeitung sind umfassende Abstimmungen mit allen beteiligten Akteuren beabsichtigt.

39. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann ihr die Ergebnisse der Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung vorliegen, wie plant die Staatsregierung die Ergebnisse zu veröffentlichen (bitte unter Angabe eines Zeitplans) und wie plant die Staatsregierung die Empfehlungen der Expertenkommission umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Gutachten der Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung ging den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft und Kunst am 16.12.2024 zu. Die Empfehlungen der Expertenkommission werden gegenwärtig ausgewertet. Anschließend ist eine Ministerratsbehandlung vorgesehen. Ein weitergehender Zeitplan liegt noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

40. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie die aktuellen Planungen zum Konzerthaus/Konzertsaal im Münchener Werksviertel aussehen, gibt es bereits einen konkreten Konzept- und Kostentwurf und welcher wird aktuell forciert (bitte auch Zeitpunkt angeben, zu dem über ein Konzept entschieden wird, und Entscheidungsart und -weise, anhand derer über ein Konzept entschieden wird, angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat im letzten Jahr entschieden, das Projekt in einer redimensionierten Form neu aufzusetzen. Ziel ist eine stärkere Fokussierung des Raumprogramms auf den unverzichtbaren Kernbereich eines exzellenten Saals, der den bestehenden Klangkörpern von Weltgeltung gerecht wird. Damit soll eine deutliche Senkung der Kosten erreicht werden, ohne dabei das kulturpolitische Ziel eines hervorragenden Konzertsaals in Frage zu stellen.

Für die im Juni 2024 beschlossene Redimensionierung des Projekts findet aktuell eine Markterkundung mit Baufirmen statt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

41. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundstücke die Flughafen München GmbH seit dem Abschluss des ersten Koalitionsvertrags zwischen CSU und FREIE WÄHLER im Jahr 2018 gekauft hat, welche dieser erworbenen Grundstücke dienen ausschließlich der Realisierung des Projekts dritte Start- und Landebahn und haben keinen von der geplanten dritten Start- und Landebahn unabhängigen Mehrwert für die Flughafen München GmbH und wie lässt sich dies mit der Formulierung „Über die Notwendigkeit einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München gibt es unter den Koalitionspartnern unterschiedliche Auffassungen. Die Planungen für deren Bau werden daher während der aktuellen Legislaturperiode nicht weiterverfolgt.“ vereinbaren, die sich im Koalitionsvertrag von 2018 und dem aktuellen Koalitionsvertrag findet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf Basis von Informationen der Flughafen München GmbH (FMG) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Zwischen 2018 und dem 31.12.2024 wurden von der FMG insgesamt 31 Grundstücke erworben, die im Grunderwerbsverzeichnis zum 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn (98. ÄPFB) als zu erwerbende Grundstücke bezeichnet sind. Aus dem Luftverkehrsgesetz ergeben sich Erwerbsverpflichtungen. Im Koalitionsvertrag finden sich keine entgegenstehenden Festlegungen. Daten zu den von der FMG seit 2018 insgesamt getätigten Grundstückskäufen stehen nicht in statistisch auswertbarer Form zur Verfügung.

42. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Fallzahlen in der Finanzverwaltung im Veranlagungszeitraum 2022 bis 2024 entwickelt haben (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr angeben), wie hoch war der gesamte Personalbestand der bayerischen Finanzverwaltung (inkl. der Finanzämter) jeweils zum 1. Januar der Jahre 2023, 2024 und 2025 in Vollzeitäquivalenten und wie lange war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen im Bereich der Einkommensteuer für Selbstständige und Personengesellschaften?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Hinsichtlich der Beantwortung der Anfrage wird auch auf Drs. 18/27942, 18/24950, 19/744 verwiesen, welche ebenso (in gleicher Reihenfolge) Auskünfte zur Fallzahlentwicklung der Finanzämter, zur Personalausstattung und zu den Bearbeitungszeiten einer Steuererklärung enthalten.

Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2022 wurden zum Ende des zweiten auf den VZ folgenden Jahres ermittelt. Die Bearbeitung der VZ 2023 und 2024 ist noch nicht abgeschlossen.

Steuerart	VZ 2022
Einkommensteuer ⁵	5 510 483
– Pflichtveranlagungen	4 283 392
– Antragsveranlagungen ⁶	1 227 091
Feststellungen ⁷	307 433
Umsatzsteuer ⁸	1 389 563
Gewerbsteuer ⁸	774 104

Entwicklung der Ist-Besetzung in der Steuerverwaltung

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Ist-Besetzung an den Finanzämtern und dem Landesamt für Steuern für die Jahre 2023 bis 2025 (jew. zum Stichtag 1. Januar) dar:

Jahr	Anzahl an Vollzeitkräften (ohne Auszubildende)
2023	17 235
2024	17 117
2025	16 950

⁵ Fallzahlen: Pflichtveranlagungen Arbeitnehmer/Überschusseinkünfte und sonstige natürliche Personen (Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften) zuzüglich bis zum Ende 2024 eingegangene Antragsveranlagungen

⁶ Aufgrund der variablen Zahl der Antragsveranlagungen ist die Ermittlung der konkreten Fallzahlen schwierig → als Sollzahl wird daher hilfsweise die Zahl der eingegangenen Erklärungen zum 31.12. des Zweitfolgejahres verwendet

⁷ Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften

⁸ Allgemeine Veranlagung, Personengesellschaften und Körperschaften

Bearbeitungsdauer einer Steuererklärung im Berichtsjahr 2024

Nachfolgende Tabelle stellt die kumulierte Durchlaufzeit (Veranlagungszeiträume 2023 und 2022) einer Einkommensteuererklärung bzw. Feststellungserklärung im Berichtsjahr 2024 in Tagen dar:

	Einkommensteuer ges. ⁹	Arbeitnehmer/ Überschuss- einkünfte	Sonstige nat. Personen	Feststellungen
2024	52,4	46,0	65,6	65,3

Die tatsächliche Bearbeitungsdauer einer Steuererklärung unterliegt im Einzelfall dem Einfluss verschiedenster Faktoren. Hierzu zählen unter anderem die aktuellen Gegebenheiten vor Ort (z. B. akuter Arbeitsanfall, notwendige Rückfragen beim Steuerpflichtigen, organisatorische oder technische Änderungen etc.).

In den letzten Jahren war ein Anstieg der Laufzeiten zu verzeichnen. Ursachen hierfür sind neben den Krisensituationen (Corona- und Energiekrise) der letzten Jahre und den besonderen Versteuerungstatbeständen (z. B. Kurzarbeitergeld) auch die gesetzlich verankerten Fristenverschiebungen für die Abgabe der Steuererklärungen und damit einhergehend der geballte Erklärungseingang zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Finanzämter sind sich ihrer Verpflichtung als Dienstleister für die Steuerbürger bewusst und haben das Ziel, dieser Anforderung gerecht zu werden. Dazu gehört auch eine zeitnahe Bearbeitung der Steuerfälle. Es wurden daher verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Laufzeiten ergriffen, u. a. durch eine verbesserte IT-Unterstützung.

⁹ Arbeitnehmer/Überschusseinkünfte und sonstige natürliche Personen zusammengefasst

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

43. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Bereichen sie Innovationen im nicht-technischen Bereich fördert – beispielsweise analog zum „Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen“ auf Bundesebene¹⁰ –, falls keine ähnlich gelagerten bayerischen Programme existieren oder in Planung sind, wie ist dies begründet und welche Innovationen technischer und nichttechnischer Art im Medienbereich werden in Bayern gefördert (bitte begründen, warum)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung:

Unter einer nichttechnischen Innovation werden neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle verstanden.

Die Staatsregierung fördert seit jeher auch nicht-technische Innovationen in verschiedenen Bereichen (im Folgenden Beispiele):

- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unterstützt mehrere Ansätze für nicht-technologische Innovationen. So wurde z. B. das „NEB Living Lab Energie“ von der Bayern Innovativ GmbH im Auftrag des StMWi durchgeführt. Hierbei handelte es sich um ein Projekt, das die EU-KOM-Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) aufgriff. Ziel des Projekts war es, „nicht-technologische Innovationen“ zur Steigerung der Akzeptanz von erneuerbaren Energien hervorzubringen. Ein Folgeprojekt, welches diese Ideen aufgreifen und an einem konkreten Beispiel umsetzen soll, ist momentan in Planung.
- Darüber hinaus nimmt das StMWi Förderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Projekten von Maßnahmenträgern aus der Kultur und Kreativwirtschaft“ (Bekanntmachung des StMWi vom 07.04.2022, Az. 37-6750/95, BayMBI. Nr. 246) vor. Beispielsweise wurde das Projekt „Social Impact Hackathon“ der Silicon Vistal gemeinnützige UG gefördert. In diesem Projekt wurden gemeinnützige Start-ups und Kreativschaffende zusammengebracht. Ziel war die Einbringung kreativer Ideen zur Verbesserung der Produkte der Start-ups.
- Die verschiedenen Instrumente zur Gründerförderung¹¹ können ebenfalls neue Geschäftsmodelle im Rahmen einer Unternehmensgründung adressieren. Die branchenoffenen Gründerzentren in Bayern stehen auch nicht-technischen Gründungen offen. Ein Überblick darüber findet sich unter www.gruenderland.bayern/gruenderzentren/.¹²

¹⁰ https://www.foerderinfo.bund.de/foerderinfo/de/home/home_node.html

¹¹ siehe <https://www.gruenderland.bayern/finanzierung-foerderung/finanzierung-finden/>

¹² <https://www.gruenderland.bayern/gruenderzentren/>

- Die Innovationsförderung im Medienbereich erfolgt im Rahmen der staatsfernen bayerischen Medienstandortförderung über die Medien.Bayern GmbH (MBG) als zentrale Medienstandortagentur. Die MBG wird bereits seit einigen Jahren von der Staatsregierung gefördert und ist eine hundertprozentige Tochter der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Ziel der acht Untermarken der MBG ist es, den Medienstandort Bayern nachhaltig zu stärken und national wie international nach außen sichtbarer zu machen. Dies erfolgt durch unterschiedliche Maßnahmen, insbesondere dem Mediennetzwerk Bayern, dem Blauen Panther – TV & Streaming Award, dem Media Lab Bayern, der Initiative Start Into Media (SIM) oder XPLR: Media in Bavaria.

44. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld der Freistaat für die Umsetzung der sogenannten „Wärmewende“ in den Jahren 2018 bis einschließlich 2025 jährlich ausgegeben hat bzw. ausgegeben wird (bitte die jährlichen Gesamtausgaben nach allgemeinen Verwendungszwecken pro Jahr auflisten) und welcher (maximale) Anteil der Haushalte in Bayern kann laut den der Staatsregierung vorliegenden Schätzungen mit Fernwärme versorgt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Eine Abfrage aller Ressorts war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Ein entsprechender Überblick für das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geht aus der Anlage¹³ hervor, die neben Mittelbindungen teils auch auf Ist-Ausgaben abstellt.

Zur Beantwortung des angefragten Anteils der Haushalte in Bayern, die schätzungsweise maximal mit Fernwärme versorgt werden können:

Laut dem Gutachten der Prognos AG „Perspektive der Fernwärme“ (2024) sind bundesweit aktuell etwa 1,3 Mio. Wohngebäude an Fernwärme angeschlossen. Die Studie geht von einem Anstieg um 177 Prozent auf 3,6 Mio. angeschlossene Wohngebäude im Jahr 2045 aus. Dies entspricht etwa 14 Mio. Wohneinheiten, die im Jahr 2045 mit Fernwärme bundesweit versorgt werden sollen.

Im Bundesvergleich entfallen rund 15 Prozent der Wohneinheiten auf den Freistaat. Somit entfallen rund 2,1 Mio. Wohneinheiten auf Bayern, die schätzungsweise mit Fernwärme versorgt werden könnten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass sich die Versorgungsmöglichkeiten in ländlichen und urbanen Gebieten unterscheiden können.

Die tatsächliche Umsetzung hängt stark von den räumlichen Gegebenheiten vor Ort ab. Aus diesem Grund gilt es im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, technologieoffen die vorhandenen Wärmebedarfe und die lokalen Potenziale aufeinander abzugleichen und die jeweils wirtschaftlichste Wärmeversorgung zu identifizieren.

¹³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

45. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob die kürzlich veröffentlichte Planung des Windparks bei Ziemetshausen durch das sogenannte „Wind-an-Land-Gesetz“ ermöglicht wurde und hat die Staatsregierung diesem Bundesgesetz im Bundesrat zugestimmt, also damit die Rechtsgrundlage für den Windpark mitgetragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan der Region Donau-Iller, B V 2.1 Abs. 6 (Z), ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen. Dies betrifft alle Windprojekte bei Ziemetshausen, für welche die ALTUS renewables GmbH einen Vorbescheid beantragt hat.

Auch insoweit einige der Standorte dieser Vorhaben in einem Gebiet liegen, für das der Planentwurf der laufenden Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft ein Vorranggebiet für die Errichtung von WEA vorsieht, liegt so lange keine Genehmigungsfähigkeit vor, bis die im Beteiligungsverfahren (welches am 10.11.2024 beendet wurde) eingegangenen Stellungnahmen durch den Regionalverband Donau-Iller bewertend verarbeitet worden sind. Vor diesem Zeitpunkt liegt die von § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorausgesetzte formelle Planreife noch nicht vor und dem Planentwurf kommt konsequenterweise noch keine Vorwirkung zu.

46. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sie auf die in allen Bundesländern übliche Förderabgabe auf Gasbohrungen in Bayern verzichtet, warum die Staatsregierung des Weiteren darauf verzichtet, von der Firma [REDACTED] zu verlangen, dass diese eine Versicherung für die Bohrung in der Gemeinde Reichling, Landkreis Landsberg/Lech, abschließt, die in Höhe und Dauer statt einem halben Jahr unbegrenzt ist, und wer für einen etwaigen Schaden aufkommen muss, der durch die Bohrung verursacht ist und erst nach Ablauf der halbjährigen Versicherungsdauer auftritt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern hat von der Ermächtigungsgrundlage in § 32 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG), vom Regelsatz für eine Förderabgabe abzuweichen, mit der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22.12.1998 Gebrauch gemacht. In § 11 der Verordnung ist geregelt, dass die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe für Erdgas befreit sind.

Die Befreiung von der Förderabgabe dient dazu, angesichts des sehr niedrigen Niveaus der Erdgasförderung (nur noch eine Förderstätte) die hohe Importquote von Erdgas zu verringern und Anreize für Investitionen in Förder- und Erkundungsbohrungen zu schaffen, da in Bayern nur noch kleinere Erdgasvorkommen vermutet werden. Zudem ist die Befreiung erforderlich, um in Bayern bei geringer Fündigkeitswahrscheinlichkeit, erschwerten Förderbedingungen und geringen Fördermengen die Erdgasförderung wirtschaftlich zu ermöglichen.

Für Schäden, die durch die Bohrung verursacht werden, haften entsprechend §§ 115, 116 BbergG der Rechtsinhaber und der Bergbauunternehmer. Diese öffentlich-rechtliche Haftung ist zeitlich nicht befristet. Für die Dauer der Bohrarbeiten ist vom Betreiber eine unbefristete Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Umweltschäden vorzulegen. Die Versicherung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern der Betreiber nicht zum Jahresablauf fristgerecht kündigt.

Bei Fündigkeit und wirtschaftlicher Gewinnbarkeit ist für den Betrieb eine entsprechende Haftpflichtversicherung erneut nachzuweisen.

Für den Fall der Nichtfündigkeit wurde eine Sicherheitsleistung hinterlegt, die die Kosten für die Verfüllung und den Rückbau des Bohrplatzes abdeckt. Die Höhe einer Sicherheitsleistung wird individuell für jedes Vorhaben ermittelt und festgelegt.

47. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Planungen von Windkraftanlagen im Staatsforst des Gebiets der Oberpfälzer Wälder bei Flossenbürg lautet (bitte mit genauen Ausführungen zur Anzahl, Position, Größe, Typ der Windenergieanlagen sowie zum Planungs- und Umsetzungszeitplan)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gemeinden Floß, Flossenbürg und Plößberg haben dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord in interkommunaler Zusammenarbeit für den Bereich des Oberpfälzer Waldes bei Flossenbürg Flächen zum Ausbau der Windenergie gemeldet.

Der Regionale Planungsverband hat im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans in der Folge in diesem Bereich Vorranggebietsflächen für die Windenergienutzung geplant; die geplanten Vorranggebietsflächen befinden sich überwiegend auf Staatsforstgrund.

Die für den Staatswald zuständigen Bayerischen Staatsforsten befinden sich seit Herbst 2024 im Austausch mit den drei Gemeinden, um die kommunalen Belange für die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Auswahl eines Projektentwicklers bzw. Betreibers eines möglichen Windenergieprojekts abzustimmen.

Auf Grundlage der mit den Gemeinden abgestimmten kommunalen Belange werden von den Bietern im wettbewerblichen Auswahlverfahren Konzepte zur möglichen Projektumsetzung angeboten. Genaue Angaben zur geplanten Ausführung, zu Anzahl, Position, Größe und Typ von Windenergieanlagen sowie zum Planungs- und Umsetzungszeitplan sind erst nach Durchführung des Auswahlverfahrens mit dem Zuschlag an den erstplatzierten Bieter und auf der Grundlage seines Umsetzungskonzeptes möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf die Mitte 2023 laufenden 364 Wasserschutzgebietsverfahren in Bayern (Drs. 19/1795) frage ich die Staatsregierung, wie groß aktuell der Flächenanteil der Wasserschutzgebiete an der Fläche Bayerns ist (bitte in Quadratkilometern, in Prozent der Landesfläche, die Anzahl der Wasserschutzgebiete, jeweils bezogen auf Gesamtbayern und aufgeteilt nach Regierungsbezirken angeben), wie viele Wasserschutzgebiete sind derzeit im Genehmigungsverfahren (bitte die Anzahl der Wasserschutzgebietsverfahren angeben) und wie viele Wasserschutzgebiete konnten 2023 und 2024 neu ausgewiesen bzw. erweitert werden (bitte nach Jahren jeweils die Anzahl und die Fläche der neuen/erweiterten Wasserschutzgebiete nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die festgesetzten 3 034 Trinkwasserschutzgebiete besitzen mit 3 505 km² einen Flächenanteil von 5,0 Prozent der Landesfläche (Stand 01.06.2024). Davon entfallen auf den Regierungsbezirk Oberbayern 785 km² (Flächenanteil: 4,5 Prozent), auf Niederbayern 293 km² (Flächenanteil: 2,8 Prozent), auf die Oberpfalz 532 km² (Flächenanteil: 5,5 Prozent), auf Oberfranken 467 km² (Flächenanteil: 6,5 Prozent), auf Mittelfranken 435 km² (Flächenanteil: 6,0 Prozent), auf Unterfranken 625 km² (Flächenanteil: 7,3 Prozent) und auf Schwaben 368 km² (Flächenanteil: 3,7 Prozent).

Bei der letzten, jährlich erfolgenden Erhebung am 01.06.2024 waren insgesamt 347 Festsetzungsverfahren in Bayern anhängig. Zwischen 02.06.2023 und dem 01.06.2024 konnten insgesamt 22 Festsetzungsverfahren erledigt werden. Nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt waren zu dem gemeldeten Stichtag in Oberbayern 101 Verfahren anhängig. Im genannten Zeitraum konnten 8 Verfahren erledigt werden. In Niederbayern waren 42 Verfahren anhängig, 4 Verfahren konnten erledigt werden. Schwaben meldete 69 anhängige Verfahren und 3 Erledigungen. Die Oberpfalz verzeichnete 42 anhängige Verfahren, noch keine Erledigungen. Oberfranken meldete 18 anhängige Verfahren und 3 Erledigungen. Mittelfranken hatte 20 anhängige Verfahren und konnte 3 Verfahren erledigen. Unterfranken meldete 55 anhängige und ein erledigtes Verfahren.

Darüber hinausgehende Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor und konnten in der Kürze der Zeit auch nicht ermittelt werden.

49. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum darf der Geflügelzuchtverein Pfarrkirchen seit 2023 keine Rassegeflügelausstellungen mehr im eigenen Vereinsheim (Bau 1970) durchführen trotz umfangreicher Maßnahmenvorschläge seitens des Vereins gegenüber dem Veterinäramt und welche Möglichkeiten gibt es, damit der Verein die Rassegeflügelschauen unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder anbieten kann, um die kulturelle Vereinsarbeit auch weiterhin fortführen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2022 ist der Geflügelpestvirus des Typ H5N1 endemisch in der Wildvogelpopulation vorhanden und hat dazu geführt, dass sich die Geflügelpest (HPAI) von einer saisonal auftretenden Seuche hin zu einem ganzjährigen Geschehen entwickelt hat. Weltweit sind in den letzten Jahren auch zunehmend Säugetiere von dem Virus betroffen gewesen.

Dieser besorgniserregenden Entwicklung trägt Bayern u. a. damit Rechnung, dass regelmäßig eine zentrale und wissenschaftlich basierte Risikobewertung durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hinsichtlich des Verbreitungsrisikos der Geflügelpest erstellt wird. Diese bildet für die zuständigen Behörden vor Ort die Grundlage für einheitliche Maßnahmen in Bayern. Nichts desto trotz müssen die örtlichen Gegebenheiten (bspw. Nähe zu Gewässern; Dichte der Geflügelhaltungen; Veranstaltungen) hinsichtlich spezifischer Eintragsrisiken durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde berücksichtigt werden, was im Einzelfall zu notwendigen Ermessensentscheidungen führen kann. So können Geflügelausstellungen, bei denen naturgemäß viele Tiere und Tierhalter zusammenkommen, einen nicht zu unterschätzenden Risikofaktor in der Verbreitung des Geflügelpestvirus darstellen.

Im vorliegenden Fall wurde dem Geflügelzuchtverein Pfarrkirchen durch das zuständige Landratsamt die Möglichkeit der Genehmigung der gesamten Ausstellung ohne Einschränkungen bezüglich der Tierarten in Aussicht gestellt, soweit diese an einem alternativen Veranstaltungsort, der ein geringeres Risiko hinsichtlich der Lokalisation darstellt, stattfände. Auf diese Alternative ist der Veranstalter nach Auskunft des Landratsamts jedoch nicht eingegangen. Insofern hat die zuständige Vor-Ort-Behörde dem Verein Möglichkeiten aufgezeigt, die aber nicht genutzt werden.

Das LGL kommt in seiner aktuellen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass das Risiko des Viruseintrags in Geflügelbestände hoch ist und bayernweit verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen auch in kleinen Geflügelhaltungen zu ergreifen sind.

Gerade vor dem Hintergrund der im Dezember akut angestiegenen HPAI-Ausbruchszahlen in bayerischen Geflügelhaltungen, sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Einträge in Geflügelbestände zu verhindern.

50. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass es in bayerischen Schlachtstätten immer wieder zu kurzfristigen Ausfällen von ganzen Schlachttagen oder der faktischen Begrenzung von Schlachtzahlen durch fehlendes Personal für die amtliche Fleischbeschau kommt, wie groß schätzt die Staatsregierung dieses Problem ein und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung dagegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Gewinnung und Anstellung des amtlichen tierärztlichen Personals für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) sind die kommunalen Behörden zuständig.

Schlachtungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) gewährleistet ist. Die Schlachtung muss verschoben werden, sofern dies mangels amtlichen Überwachungspersonals nicht möglich ist. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sind einzelne Fälle bekannt, in denen diese Situation eingetreten ist.

Um mögliche demografisch bedingte Herausforderungen in diesem Bereich zu begegnen, hat das StMUV Maßnahmen ergriffen, damit Schlachtausfälle aufgrund eines Mangels an kommunalen amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen vermieden werden. Es wurden Notfallpläne veranlasst, um kurzfristig auf Personalausfälle reagieren zu können sowie Behörden als auch Wirtschaftsverbände aufgefordert, in Notfällen die SFU durch die Verlegung und Entzerrung von Schlachtzeiten zu ermöglichen. Der Austausch zwischen den kommunalen Anstellungsbehörden zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit als amtliche Tierärztin oder Tierarzt wird unterstützt. Dazu gehören u. a. die Optimierung von Anstellungsverträgen oder Verbesserungen der Vergütung. Auch wird geprüft, ob durch Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Fleischuntersuchung das amtliche Personal unterstützt und entlastet werden kann. Im Jahr 2024 begannen zudem Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung für die SFU in Kooperation mit der tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität.

51. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Nachdem Anfang Januar in einem Schutzgebiet bei Illertissen streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Bachmuscheln infolge von Baggerarbeiten zerstört worden sind, frage ich die Staatsregierung, wie es sein kann, dass das betreffende Wasserwirtschaftsamt nichts von dem Vorkommen der Bachmuscheln und das Landratsamt nichts von den großräumigen Baggerarbeiten wussten und diese dann trotzdem durchgeführt werden konnten, warum man für die Beseitigung von zwei Biberdämmen einen halben Kilometer Ufer mit dem Bagger zerstören muss und wie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aussehen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet 7726-372 (Obenhausener Ried und Muschelbäche im Rothtal) fanden Mitte Januar 2025 auf einer Strecke von ca. 470 m Länge Baggerarbeiten statt. Bei dem betroffenen Gewässer handelt es sich um die Westroth in der Gemarkung Illertissen.

Der Umfang der erfolgten Baggerarbeiten geht nach Auskunft des zuständigen Landratsamts Neu-Ulm weit über den mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neu-Ulm abgestimmten Umfang hinaus. Genehmigt wurde am 11.12.2024 demnach ausschließlich die punktuelle Entnahme von zwei Biberdämmen. Von der unteren Naturschutzbehörde wurde mehrfach auf die Belange des Naturschutzes bei Arbeiten an Fließgewässern und Gräben hingewiesen und im Vorfeld um eine intensive Abstimmung gebeten.

Derzeit wird von der Naturschutzverwaltung intensiv an der Klärung des genauen Sachverhalts und des weiteren Vorgehens gearbeitet.

52. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann mit einer Veröffentlichung des ausführlichen Nitratberichts, der laut Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf meine Anfrage zum Plenum vom 26.02.2024 bereits Ende des Jahres 2024 erfolgen sollte, zu rechnen ist, wann ist die anschließende Fortführung durch jährliche Kurzberichte eingeplant (Zeitpunkt der Veröffentlichung) und wie viele von den angekündigten 1 500 Nitratmessstellen gibt es bayernweit zum Stichtag 31.12.2024 (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Um die vorrangig zu erledigenden fachlichen Aufgaben zu erfüllen (Umsetzung der Nitrat-Richtlinie, insbesondere Ausweisung der mit Nitrat belasteten („roten“) Gebiete in 2022 und 2025 sowie Normenkontrollanträge gegen die AVDüV 2022 (AV = Ausführungsverordnung, DüV = Düngeverordnung) mit Gerichtsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ausbau des Messnetzes und Bearbeitung der in 2025 anstehenden Risikoanalyse für den 4. Bewirtschaftungsplan nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) wurde die Erstellung des Nitrat-/PSM-Berichtes für den Zeitraum 2019 bis 2022 vorübergehend zurückgestellt.

Da die Berichterstattung umfangreiche und komplexe Datenbankauswertungen sowohl für den quantitativen als auch für den qualitativen Bereich erfordert, wird die Bearbeitung einschließlich der Datenauswertungen und Berichterstellung des Nitrat-/PSM-Berichtes noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Erstellung des Nitrat-/PSM-Berichtes 2019 bis 2022 ist nach aktuellem Stand zum Ende des Jahres 2025 zu erwarten, die Erstellung eines Kurzberichtes im darauffolgenden Jahr.

Für das Ausweisungsmessnetz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) stehen zum Jahresende 2024 für die nächste Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten mehr als 1 500 Messstellen zur Verfügung. Nach den rechtlichen Vorgaben setzt sich dieses Ausweisungsmessnetz aus Messstellen verschiedener staatlicher Messnetze und sogenannten „weiteren Messstellen“, insbesondere Messstellen von Trinkwassergewinnungen, zusammen.

Die Festlegung des konkreten Ausweisungsmessnetzes für die nächste Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten ist ab dem 2. Quartal 2025 im Zuge der Gebietsabgrenzung vorgesehen. Erst dann können konkrete Angaben zum Ausweisungsmessnetz getroffen werden, sodass die erbetene Aufschlüsselung der Messstellen nach Landkreisen und Regierungsbezirken erst dann möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

53. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Anträge auf Aufzahlung von Hochwasserhilfen für Landwirte im Bereich des Riedstroms („Riedstromschädigung“) aus den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen bereits bearbeitet und ausbezahlt wurden und wie hoch ist die Gesamtsumme der bislang ausbezahlten Hilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Frist zur Antragstellung zum Hilfsprogramm Hochwasser 2024 ist bis zum 30.06.2025 offen. Daher können derzeit noch keine Aussagen zu anteiligen Auszahlungen getroffen werden.

Bayernweit sind im Rahmen des Hilfsprogramms Hochwasser 2024 im Bereich der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau und Fischerei) aktuell Finanzhilfen in Höhe von rd. 15,1 Mio. Euro an insgesamt knapp 1 100 Geschädigte ausgereicht.

Auf die angefragten Landkreise Donau-Ries (BN 779) und Dillingen a.d. Donau (BN 773) entfallen davon Auszahlungen in Höhe von rd. 4,95 Mio. Euro an 280 Geschädigte. Damit sind in der Regel 50 Prozent der beantragten Schäden ausgeglichen.

Die aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 22.10.2024 erlassene Sonderrichtlinie „Riedstrom“ ist zum 03.02.2025 in Kraft getreten. Somit können nun in der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz definierten Riedstrom-Gebietskulisse in einer zweiten Stufe erhöhte Finanzausgleichszahlungen erfolgen, sodass am Ende dort bis zu 80 Prozent der entstandenen Schäden ausgeglichen sein werden. Für im Riedstrom belegene Flächen bereits ausgezahlte Mittel werden gegengerechnet. Die ergänzenden Auszahlungen starten in Kürze.

54. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Nachdem die Staatsregierung sich das Ziel gesetzt hat, im Rahmen des Maßnahmenpakets zum Volksbegehren Artenvielfalt mindestens 50 Prozent regionale und ökologische Lebensmittel in Bayerns staatlichen Kantinen einzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wann sie dieses Ziel erreicht, wie hoch die Quote zuletzt in den einzelnen Kantinen war (aufgelistet nach Staatsministerien in den Jahren 2020 – 2025) und wie die Gewichtung von regional und ökologisch bisher aussieht (aufgelistet nach Staatsministerien in den Jahren 2020 – 2025)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der Ministerratsbeschluss vom 13.01.2020 beauftragt die Staatsregierung bis spätestens 2025 einen Anteil von mindestens 50 Prozent Waren aus regionaler oder ökologischer Erzeugung in allen staatlichen Kantinen zu erreichen und dabei mit den Ministeriumskantinen beispielgebend zu beginnen. Die Erreichung des Ziels bis Ende des Jahres 2025 wird angestrebt.

Im Mai 2024 wurde bayernweit der Sachstand zum Einsatz regionaler und ökologischer Lebensmittel in den staatlichen Kantinen ermittelt. Das Monitoring ergab, dass 63 von 98 bewirtschafteten staatlichen Kantinen die Vorgaben des Ministerratsbeschlusses bereits erfüllen. 22 weitere staatliche Kantinen, die den Ministerratsbeschluss noch nicht erreichten, lagen bereits bei über 30 Prozent regionaler und ökologischer Ware.

Die staatlichen Kantinen in Bayern setzen durchschnittlich 42 Prozent regionale konventionelle Ware ein, wobei die Spanne zwischen 0 und 89 Prozent beträgt. Im Durchschnitt setzen 9 Prozent der staatlichen Kantinen bio-regionale Ware ein mit einer Spanne von 0 bis 55 Prozent. Der durchschnittliche Einsatz biologischer (nicht bayerischer) Ware beträgt durchschnittlich 7 Prozent (Spanne von 0 bis 70 Prozent).

Daten für die Jahre 2024 und 2025 liegen noch nicht vor.

Der Gesamtanteil regionaler oder biologischer Produkte nach Ministerratsbeschluss vom 13.01.2020 ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Angaben zu regionaler (konventioneller), bio-regionaler und biologischer Ware gemessen am monetären Gesamtwareneinsatz.

Die Staatsministerien haben für ihre Kantinen für die Jahre 2022 und 2023 folgende Quoten übermittelt:

Staatsministerien	Bio-Anteil 2022	Bio-Anteil 2023	Regional-Anteil (konventionell) 2023	Summe Anteile Bio und Regional 2023
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	16 Prozent	13,37 Prozent	37,76 Prozent	51,13 Prozent
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ¹⁾ (StMELF)	49 Prozent	91,03 Prozent	4,39 Prozent	95,42 Prozent

Staatsministerium für Finanzen und für Heimat ²⁾ (StMFH)	k.A.	18,00 Prozent	34,00 Prozent	52,00 Prozent
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	20 Prozent	19,64 Prozent	41,54 Prozent	61,18 Prozent
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	4,5 Prozent	5,98 Prozent	45,84 Prozent	51,82 Prozent
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ³⁾ (StMI)	15 Prozent	k.A.	k.A.	k.A.
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	k.A.	5,00 Prozent	67,00 Prozent	72,00 Prozent

¹⁾ Wiedereröffnung der StMELF-Kantine im Januar 2024

²⁾ Wiedereröffnung der StMFH-Kantine im April 2021

³⁾ Wiedereröffnung der StMI-Kantine im März 2024

Dabei ist zu beachten, dass seit dem Jahr 2022 teilweise neue Pachtverträge mit den Ministeriumskantinen geschlossen wurden.

Die Übermittlung einer Auflistung der einzelnen staatlichen Kantinen mit den jeweiligen Anteilen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Da es sich teilweise um kleine und mittelständische Betriebe handelt, wäre hier ein Rückschluss auf die dahinterstehenden natürlichen Personen möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

55. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es nach ihrer Kenntnis den Tatsachen entspricht, dass in Bayern Kindergartenangestellte vor Arbeitsantritt eine Unterschrift im Arbeitsvertrag leisten müssen, dass sie gegen das Coronavirus geimpft sind bzw. andere Impfungen verpflichtend abverlangt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach §§ 20, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Personen, die in einer Kindertageseinrichtung tätig sind, verpflichtet, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ausnahmen ergeben sich aus § 20 IfSG.

Im Übrigen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine Vorgaben bzgl. Impfpflichten für pädagogisches Personal bekannt. Etwaige arbeitsvertragliche Vereinbarungen unterliegen der Privatautonomie und sind dem StMAS nicht bekannt.

56. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Diskriminierungsfälle, die im Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 registriert worden sind, der Staatsregierung bekannt sind (bitte einzeln auflisten, nach Jahren, Regierungsbezirken und Kommunen zuordnen), wie viele Anfragen haben die vorhandenen Antidiskriminierungsstellen aus dem o. g. Kontext in Bayern in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 erhalten (bitte die Stellen und die Anzahl der Anfragen einzeln auflisten und den Jahren zuordnen) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Fälle konsequent zu behandeln und auch mögliche Strafanzeigen zu verfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Staatsministeriums des Innern, für Port und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz

Diskriminierungsfälle im Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit werden nicht zentral erfasst.

Die Staatsregierung unterhält oder fördert keine Antidiskriminierungsstellen. Erfassungen kommunaler Stellen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht bekannt. Das StMAS fördert u. a. die Beratungsstelle B.U.D. Bayern für Betroffene von rechter Gewalt sowie die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus – RIAS Bayern, die antisemitische Vorfälle dokumentiert.

B.U.D. verzeichnete 142 Beratungsfälle im Jahr 2022, 195 Beratungsfälle im Jahr 2023 und 228 Beratungsfälle im Jahr 2024 (Stand 09.12.2024). Für 2025 liegt noch keine finale Auswertung vor. RIAS registrierte 424 Vorfälle im Jahr 2022 und 733 Vorfälle im Jahr 2023 (auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze). Für die Jahre 2024 und 2025 liegt noch keine finale Auswertung vor. In den ersten sechs Monaten nach dem 07.10.2023 wurden in Bayern 527 israelbezogene antisemitische Vorfälle verzeichnet.

Die Bayerische Polizei verfolgt mit allen im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen jegliche Form von Politisch Motivierter Kriminalität. Grundsätzlich können von Seiten der Bayerischen Polizei nur diejenigen Straftaten verfolgt werden, welche ihr von sich aus bekannt werden oder aber von außen mitgeteilt werden. Es wird auf die im Lagebild Bayern Hasskriminalität 2023 dargestellten polizeilichen Maßnahmen hingewiesen.¹⁴

Die bayerische Justiz ergreift eine Vielzahl von Maßnahmen, um Betroffene von Hasskriminalität bei der Strafanzeigeerstattung zu unterstützen: Für Online-Straftaten gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und Abgeordnete bietet die bayerische Justiz einen Zugang zu einem Online-Verfahren an, über das Online-Straftaten unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden können.

¹⁴ https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/240808_blka_lagebild_hasskriminalitaet.pdf

Im Rahmen des gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) durchgeführten Projekts „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ können Medienschaffende, strafbare Hate Speech unmittelbar online an die Staatsanwaltschaft melden.

Für antisemitische Hate Speech meldet RIAS Bayern – sofern von der oder dem Betroffenen gewünscht – dort bekannt gewordene antisemitische Straftaten mittels Prüfbitte an die Staatsanwaltschaft.

Für Opfer queerfeindlicher Hate Speech wurde gemeinsam mit der Münchener Fachstelle Strong! ein weiteres Online-Meldeverfahren geschaffen. Eingehende Meldungen von strafbarer Hate Speech werden von Strong! auf Wunsch der Betroffenen als Prüfbitte direkt online an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Bayerische Bürgerinnen und Bürger können strafbare Hate Speech schnell und einfach online über die Seite www.meldestelle-respect.de melden.¹⁵

Einen Überblick über die Angebote der Staatsregierung zum Thema Hate Speech bietet die Website www.bayern-gegen-hass.de.¹⁶

Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften bestehen zudem spezialisierte Strukturen zur konsequenten und nachdrücklichen Verfolgung von Hasskriminalität. Die Zuständigkeit der bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingerichteten Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) als bayerische Zentralstelle erstreckt sich neben extremistisch motivierten Straftaten auch auf sämtliche Bereiche der Hasskriminalität. Diese schlagkräftige Struktur arbeitet eng mit den Ansprechpartnern bzw. dem Beauftragten der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus zusammen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung von Frage 8.3 der Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.03.2024 „Antisemitische Straf- und Gewalttaten 2023“ (Drs. 19/1893) Bezug genommen.

¹⁵ unter <https://meldestelle-respect.de/>

¹⁶ <https://www.bayern-gegen-hass.de/>

57. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)
- Nachdem der Freistaat seit 01.01.2025 den Vorsitz der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) der Länder innehat und Frau Staatsministerin Ulrike Scharf angekündigt hat, es sei Ziel für das Jahr des bayerischen Vorsitzes, das Sozialsystem für die Menschen, aber auch für die Behörden deutlich transparenter und unbürokratischer zu gestalten, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen schlägt Frau Staatsministerin Ulrike Scharf für genanntes Ziel vor, welche Themenschwerpunkte werden auf der ersten Sozialministerkonferenz auf der Agenda stehen und welche Expertinnen und Experten werden geladen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) dient als Plattform der Länder für Austausch, Vernetzung und Weiterentwicklung gemeinsamer Ziele. Sie deckt ein sehr umfassendes Themenspektrum ab, das sich von den Bereichen Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht über das Sozialrecht und die Sozialversicherung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bis zur Pflegepolitik erstreckt. Die genauen Themenschwerpunkte für die ASMK 2025 Ende November können aktuell noch nicht benannt werden und hängen unter anderem davon ab, welche Themen durch die Bundesländer angemeldet werden. In der Regel werden zur ASMK selbst keine Expertinnen und Experten geladen.

Für Bayern steht das Thema Weiterentwicklung des Sozialstaats weit oben auf der Agenda. Mit dem auf der ASMK 2024 beschlossenen Leitantrag „Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats“ wurden hierfür bereits erste Weichen gestellt. Darin wurde u. a. vereinbart, dass die Länder eine Zukunftsinitiative einsetzen, die das Sozialleistungsrecht umfassend u. a. unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinfachung, Pauschalisierung, Digitalisierung, Automatisierung und der Möglichkeit eines Datenaustausches reformieren soll.

Es finden auf Arbeitsebene bereits Gespräche zwischen den Ländern zur weiteren Ausgestaltung der Zukunftsinitiative statt. Details zu den internen Gesprächen können aktuell nicht bekannt gegeben werden. Ziel ist, auf der ASMK 2025 einen Beschluss mit konkreten Ergebnissen und Handlungsempfehlungen – auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene – zu fassen.

58. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft die Telefonseelsorge in den letzten sechs Monaten angerufen wurde, was waren die häufigsten Gründe für die Anrufe und gibt es bestimmte Zeiten, zu denen die meisten Anrufe eingehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern gibt es vielfältige telefonische Kontakt- und Hilfsangebote, an die sich Menschen in schwierigen Lebenssituationen oder in Krisensituationen wenden können. Die unter dem Begriff „Telefonseelsorge“ bekannte telefonische und digitale Anlaufstelle ist ein Angebot der Evangelischen und Katholischen Kirche. Mangels fachlicher Zuständigkeit liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse zu Umfang und Inhalten der Beratungen im Rahmen der „Telefonseelsorge“ vor.

59. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, was genau das Ziel des von der CSU-Fraktion im Landtag angekündigten Generationenvertrags 4.0 ist, der gemeinsam mit Jugendverbänden, den Spitzen der Jugendorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern des jungen vorpolitischen Raums in den nächsten Wochen geschlossen werden soll, inwiefern ist die Staatsregierung in diesen Prozess eingebunden und welches Resultat erhofft sich die Staatsregierung ihrerseits von diesem Prozess und letztendlich auch vom Generationenvertrag 4.0 selbst?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung ist zwar bekannt, dass die CSU-Landtagsfraktion die Erarbeitung eines sogenannten „Generationenvertrags 4.0“ anstrebt (vgl. Pressemitteilung der CSU-Landtagsfraktion vom 22.01.2025 „Generationenvertrag 4.0: CSU-Fraktion stellt Zukunftsversprechen an die Jugend in den Fokus“).¹⁷ Die Staatsregierung wurde bisher jedoch nicht beteiligt.

¹⁷ https://www.csu-landtag.de/lokal_1_4_2115_Generationenvertrag-40-CSU-Fraktion-stellt-Zukunfts-versprechen-an-die-Jugend-in-den-Fokus.html

60. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Arbeitskräfte in Bayern in den nächsten 15 Jahren in Ruhestand gehen werden (bitte Angabe nach Jahren), wie viele Schülerinnen und Schüler in Bayern werden in den nächsten 15 Jahren in den Arbeitsmarkt eintreten (bitte Angabe nach Jahren) und wie stellt sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Bayern seit 2015 dar (bitte Angabe nach Jahren und Voll- und Teilzeit)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu der ersten Teilfrage vor, wie viele Arbeitskräfte in Bayern in den nächsten 15 Jahren in Ruhestand gehen werden. Ebenso ist der Staatsregierung keine dahingehende Schätzung möglich, da der Eintritt in den Ruhestand von verschiedenen kumulativen, nicht vorhersehbaren Faktoren abhängt, unter anderem von der weiteren demografischen Entwicklung, von der künftigen wirtschaftlichen Lage in Bayern, dem jeweiligen Gesundheitszustand der Erwerbspersonen sowie ihren individuellen Entscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt des Renteneintritts und nicht zuletzt von etwaigen künftigen rentenrechtlichen Weichenstellungen auf Bundesebene.

Zur zweiten Teilfrage, wie viele Schülerinnen und Schüler in Bayern in den nächsten 15 Jahren in den Arbeitsmarkt eintreten werden, können folgende Informationen gegeben werden: Der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veröffentlichten „regionalisierten Schüler- und Absolventenprognose 2024“¹⁸ kann die (voraussichtliche) Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss der Mittelschule sowie die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen für die Abschlussjahre bis zum Prognosehorizont 2036 in Aufgliederung nach der Schulart und der Abschlussart entnommen werden. Auf den Seiten 22 und 23 sind die entsprechenden Daten für die allgemein bildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschule und Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung) und auf Seite 24 für die beruflichen Schulen dargestellt. Entsprechende Daten zu Abschlussjahren jenseits des Prognosehorizonts liegen nicht vor. Zu beachten ist, dass mit dem Erreichen eines allgemein bildenden oder beruflichen Abschlusses nicht zwangsläufig ein (unmittelbarer) Eintritt in den Arbeitsmarkt erfolgen muss. Daten zu zukünftigen Eintritten in den Arbeitsmarkt liegen der Staatsregierung im Übrigen nicht vor.

Bei der dritten Teilfrage (Erwerbsbeteiligung von Frauen in Bayern seit 2015) wird angesichts des Titels der Anfrage „Arbeitskräfte in Bayern“ bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf Frauen in abhängiger Beschäftigung bezieht. Hierzu liegen der Staatsregierung keine eigenen Daten vor. Entsprechende Zahlen weist jedoch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Bundesbehörde) aus, die unter nachfolgendem Link abrufbar ist¹⁹ (siehe dort unter Tabelle 2.2 Angaben zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und unter Tabelle 3.1.1.2 Angaben zur geringfügig entlohnten Beschäftigung).

¹⁸ unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen>

¹⁹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?r_f=bl_Bayern&topic_f=beschaeftigung-sozbe-qheft

61. Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Überlastungsanzeigen in den vergangenen 36 Monaten von Mitarbeitern der Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen und sozialen Diensten in Bayern gestellt wurden, werden diese der Staatsregierung als überörtlichem Träger der Jugendhilfe mitgeteilt und welche Maßnahmen werden in der Folge ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich wahrgenommen. Sie tragen dabei gemäß § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung und haben in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt. Die Anzahl etwaiger Überlastungsanzeigen von Mitarbeitern der Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen und sozialen Diensten in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

62. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Im Hinblick auf Finanzierungsprobleme mancher sozialpsychiatrischer Dienste in Bayern (vgl. Mainpost vom 13.02.2025: „Kahlschlag bei psychischen Hilfsangeboten in der Region: Rotes Kreuz schließt sozialpsychiatrische Beratungsstellen“) frage ich die Staatsregierung, welche Bedeutung sie den sozialpsychiatrischen Diensten in Bayern zumisst, welche Kenntnis die Staatsregierung über Finanzierungsprobleme, Gefährdungen oder gar drohende Schließungen sozialpsychiatrischer Dienste und deren Beratungsstellungen in Bayern hat und was sie unternimmt, um gemeinsam mit den Bezirken und den Trägern die sozialpsychiatrischen Dienste und Beratungsstellen im bisherigen Umfang zu erhalten und ggf. auszubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die sozialpsychiatrischen Dienste basieren gemäß den Rahmenleistungsvereinbarungen auf den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Neuntes Buch und Zwölftes Buch. Sie werden von den Bezirken finanziert und übernehmen ihre Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich. Als ambulante Anlaufstellen leisten sie mit Beratung, Betreuung und Unterstützung einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung des stationären und teilstationären Versorgungssystems.

Die Staatsregierung ist über finanzielle Schwierigkeiten einzelner Sozialpsychiatrischer Dienste informiert und bestrebt, mit den beteiligten Akteuren Lösungen zu finden.

63. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von einem im Internet kursierenden Videomitschnitt hat, in welchem die damalige Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml am 10.07.2020 in der Rundschau des Bayerischen Rundfunks mit Ursula Heller in einem Vorabgespräch im Vorfeld eines Interviews über die Corona-Warn-App spricht, kann die Staatsregierung bestätigen, dass es sich hierbei um keine Fälschung handelt und die in diesem Video geäußerten Inhalte authentisch sind, und – sofern dieser Ausschnitt keine Fälschung ist – wie rechtfertigt die Staatsregierung derartige Manipulationen der Zuschauerschaft?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Video wurde dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Kenntnis gebracht. Der Bayerische Rundfunk hat die Echtheit des Videos auf Anfrage bestätigt. Von einer „Manipulation der Zuschauerschaft“ kann keine Rede sein, wenn Journalisten sich mit ihren Interviewpartnern vor einem Beitrag über die anzusprechenden Themen austauschen, die im Folgenden dann auch angesprochen werden.

64. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Unterstützungen plant der Freistaat für die bayerischen Kliniken in besonders strukturschwachen Regionen wie im Landkreis und in der Stadt Ansbach, wann wird die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Krankenhausplanung und Sicherstellung der stationären Versorgung die Entscheidungen zur Zuweisung der Leistungsgruppen und Planfallzahlen für die jeweiligen Krankenhäuser treffen und ist es nach Ansicht der Staatsregierung derzeit sinnvoll, dass Kommunen Strukturentscheidungen zu sektorenübergreifenden Versorgern treffen angesichts der Tatsache, dass bis 31.12.2025 der Leistungsumfang noch nicht definiert ist, wie in § 115g Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch festgehalten, und sie auch nach dem Eckpunktepapier zur Krankenhausreform nicht an der Notfallversorgung gemäß G-BA Notfallstufenkonzept teilnehmen und damit nicht grundsätzlich vom Rettungsdienst angefahren werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der seit geraumer Zeit stattfindende Strukturwandel im Krankenhaussektor stellt besonders Krankenhäuser in ländlichen und strukturschwachen Gebieten des Freistaates vor erhebliche Herausforderungen. Der Staatsregierung ist es ein zentrales Anliegen, die bayerischen Krankenhäuser bei den hierdurch veranlassten Handlungsnotwendigkeiten nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat der Ministerrat ergänzend zu der bereits im Mai 2024 in Kraft getretenen „Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR)“ am 22.10.2024 den 7-Punkte-Plan beschlossen, der eine Reihe von Maßnahmen enthält, um die Krankenhausträger bei etwaig erforderlichen Umstrukturierungen sowohl finanziell als auch beratend zu unterstützen. Dass diese Unterstützungsangebote von den Krankenhausträgern im Freistaat rege angenommen werden, zeigen beispielhaft die bislang 22 Anträge auf die Förderung von Strukturgutachten, die bereits beim zuständigen Landesamt für Pflege eingegangen sind. Auch der ANregiomed-Klinikverbund hat mit seinen Kliniken in der Stadt und dem Landkreis Ansbach von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Neben den Unterstützungsmöglichkeiten durch die KleinK-FöR und den 7-Punkte-Plan wird das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) den Krankenhausträgern bei frühzeitiger Antragstellung (voraussichtlich bis 31.05.2025) bereits bis 31.10.2025 – und nicht erst wie gesetzlich gefordert bis 31.10.2026 – die beantragten Leistungsgruppen (zunächst vorläufig) zuweisen. So erhalten Krankenhausträger die Möglichkeit, durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bereits für das Kalenderjahr 2026 zu Informationszwecken eine – lediglich informative, aber noch nicht budgetrelevante – Aussage zu der voraussichtlichen Höhe ihres Vorhaldebudgets zu erhalten. Hieran wird sich im Laufe des Jahres 2026 die eigentliche, das heißt mit Blick auf die „Scharfschaltung“ des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) ab 2027 vergütungsrechtlich relevante Zuweisung von Leistungsgruppen auf Grundlage der Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen anschließen.

Was die Weiterentwicklung von Krankenhausstandorten in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen anbelangt, so ist es zutreffend, dass der konkrete, mögliche Leistungsumfang dieser Einrichtungen noch nicht definiert wurde. Dies beruht auf der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Festlegung des möglichen stationären Leistungsumfangs von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen sowie der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Qualitätskriterien den Vertragspartnern der Selbstverwaltung auf Bundesebene zu überantworten. Da der Bund den Vertragspartnern für eine entsprechende Vereinbarung – die sich der Einflussnahme des StMGP entzieht – einen Zeitraum bis 31.12.2025 zur Verfügung stellt, verhindert der im KHVVG vorgesehene zeitliche Verzug präzisere Entscheidungen der Krankenhausträger über das konkrete Leistungsspektrum entsprechender Einrichtungen. Gleichwohl sind nicht nur Überlegungen von Krankenhausträgern hierzu aus Sicht des StMGP generell statthaft, sondern können – abhängig von der jeweiligen Konstellation des Einzelfalls – auch konkrete Schritte in Richtung sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung durchaus sinnvoll sein. Mit ihnen können Krankenhausträger die grundlegende Richtung der künftigen stationären Versorgung festlegen und die Weichen für eine zukunftsfeste (Neu-)Gestaltung der stationären Versorgungslandschaft stellen.

65. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie den einstimmigen Beschluss des Bayerischen Landkreistags V-543-6 vom 29.01.2025 „Umsetzung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in Bayern – 7-Punkte-Plan der Staatsregierung“ bewertet, worin das Vorgehen der Staatsregierung als „weiterhin nicht ausreichend“ bezeichnet wird und wie beabsichtigt die Staatsregierung entsprechend den Forderungen des Landkreistags, als Planungsbehörde über eine bloße Moderatorenrolle hinaus eine „aktive Verantwortung“ für „ein klares – und realistisches – bayernweites Ziel (Krankenhausplan)“ und eine „aktive Auswahlentscheidung“ bei der Zuweisung der Leistungsgruppen zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Freistaat ist verlässlicher Partner der Krankenhäuser und damit auch der kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausträger. Das zeigt sich nicht nur in dem seit der Einführung der staatlichen Krankenhausplanung stets hoch angesetzten Haushaltsansatz für die Investitionskostenfinanzierung, sondern auch und gerade im Bereich der Krankenhausplanung. Diese begleitet die Krankenhäuser eng und zuverlässig in dem bereits seit vielen Jahren andauernden Strukturwandel in der somatischen Versorgung. An den krankenhauserplanerischen Entscheidungen maßgeblich beteiligt ist zudem seit über 50 Jahren der Krankenhausplanungsausschuss des Freistaates Bayern (KPA). In diesem ausgewiesenen Expertengremium sind auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten; ihre Repräsentanten haben im KPA alle maßgeblichen Entscheidungen zu relevanten Strukturveränderungen stets mitberaten und mitgetragen.

Der 7-Punkte-Plan der Staatsregierung und die darauf aufbauenden Aktivitäten des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) belegen ebenfalls, dass das StMGP keineswegs nur eine „bloße Moderatorenrolle“ wahrnimmt. Dieser Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, um die Krankenhausträger bei etwaig erforderlichen Umstrukturierungen sowohl finanziell als auch beratend zu unterstützen. Diese Unterstützungsangebote werden von den Krankenhausträgern im Freistaat auch rege angenommen, wie beispielhaft die bislang 22 Anträge auf die Förderung von Strukturgutachten zeigen, die bereits beim zuständigen Landesamt für Pflege eingegangen sind.

Die maßgeblichen Entscheidungen für strukturelle Änderungen sind von den Unternehmen vor Ort zu treffen. Damit das in der anstehenden herausfordernden Phase gelingen kann, unterstützt der Freistaat die Krankenhäuser und die dahinterstehenden Kommunen mit allen Kräften. Mit dem 7-Punkte-Plan erhalten die Krankenhäuser nicht nur zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 Mio. Euro, sondern auch tiefgehende fachliche Expertise und Datengrundlagen, um die anstehenden Entscheidungen fachlich gründen und damit wohlüberlegt treffen zu können.

Das StMGP wird die Entscheidung über die Zuweisung von Leistungsgruppen auf der Grundlage der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorgaben und unter Beachtung derselben treffen. Bei der Zuweisung von Leistungsgruppen im Zuge der neuen Systematik des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz wird die Krankenhausplanungsbehörde hinsichtlich des Zuteilungsumfangs im Einzelfall die konkrete Versorgungssituation vor Ort prüfen und zugrunde legen.